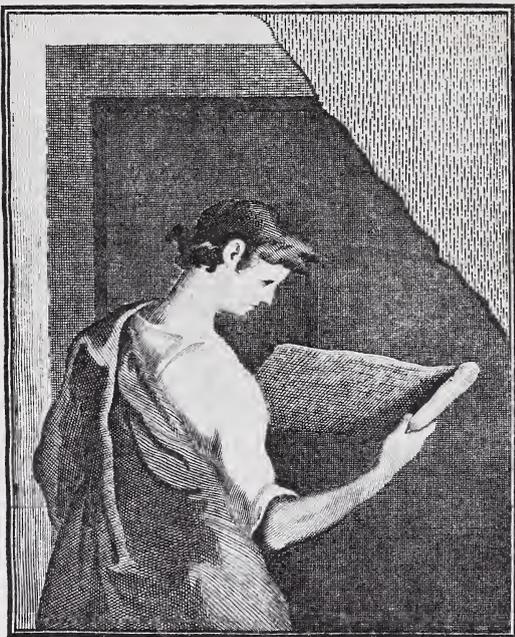


books
ND
588
.L36
K76

GETTY
MUSEUM



THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Getty Research Institute

BEITRÄGE ZUR KUNSTGESCHICHTE THÜRINGENS

NAMENS DES VEREINS
FÜR THÜRINGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE
HERAUSGEGEBEN VON DER
THÜRINGISCHEN HISTORISCHEN KOMMISSION
DRITTER BAND

VALENTIN LENDESTREICH
UND ANDERE SAALFELDER MALER
UM DIE WENDE DES MITTELALTERS

ARCHIVALISCHE FORSCHUNGEN

VON
ERNST KOCH



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1914

VALENTIN LENDESTREICH
UND ANDERE SAALFELDER MALER
UM DIE WENDE DES MITTELALTERS

ARCHIVALISCHE FORSCHUNGEN

VON

ERNST KOCH

ND
588
L36
K76



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1914

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

So viel urkundlich Neues diese kleine Schrift auch enthält, so weiß ich doch selbst am besten, wie lückenhaft es noch ist. Diesen Mangel zu beseitigen, lag nicht in meiner Macht und dürfte, wenn nicht ein glücklicher Zufall unerwartete Funde zutage fördert, auch anderen schwerlich gelingen. Denn an sorgfältiger Durchforschung alles dessen, wovon ich zur Vervollständigung des hierfür gesammelten Stoffes eine Ausbeute erhoffte, habe ich's nicht fehlen lassen.

Aber trotz ihrer Dürftigkeit sind die hier veröffentlichten Ergebnisse meiner Nachforschungen doch von der Art, daß sie auf Verhältnisse, die in den letzten Jahrzehnten viel besprochen wurden und trotzdem bis jetzt noch sehr im Dunkeln lagen, ein überraschendes Licht werfen.

Was die einzelnen urkundlichen Nachrichten betrifft, so würde gewiß mancher Leser sie lieber in neuhochdeutscher Form und in möglichst fließende Darstellung verarbeitet, statt in ihrem fremdartigen Wortlaut und in ihrer zum Teil recht langweiligen Umständlichkeit vor Augen haben. Doch erschien es mir unerläßlich, die auf jeden Abschnitt bezüglichen alten Aufzeichnungen nacheinander und so, wie sie lauten, anzuführen, damit sie von jedermann auf ihren Inhalt geprüft werden können. Denn für den, der ihnen auf den Grund schauen will, sind sie nur in ihrer eigentlichen Gestalt von Wert.

Dies Buch hätte nicht entstehen können, wenn mir nicht vom Magistrat zu Saalfeld die Benutzung des dortigen städtischen Archivs im ausgedehntesten Maße gestattet worden wäre. Dafür sage ich demselben auch hier meinen herzlichen Dank. Und herzlichen Dank sage ich auch dem Vorstände des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, der sich bereit erklärte, die Schrift trotz ihres kleinen Umfanges als Buch herauszugeben.

Meiningen, im März 1914.

Ernst Koch.

Inhalt.

	Seite
Valentin Lendestreich	I
Valentin Lendestreichs Witwe („die Malerin“) und Georg Salmenbach	18
Volkmar Leme	30
Hans Norlinger	32
Friedrich Müller	33
Hans Gottwalts	33
Friedrich Zimmermann	37
Meister Paul	46
Rückblicke und Folgerungen	48

Valentin Lendestreich.

Valentin Lendestreich wurde von dem inzwischen verstorbenen Professor Dr. P. Lehfeldt im Jahre 1891 entdeckt. Zwar hatte ich seinen Namen bereits 1878 in meiner Abhandlung über Saalfelder Familiennamen und Familien aus dem 16. und 17. Jahrhundert bekannt gegeben¹⁾, doch wußte ich damals nichts weiter von ihm, als daß seine Witwe im Jahre 1507 Bürgerin und Besitzerin zweier Häuser, auch etlicher Feldgrundstücke zu Saalfeld war. Das Verdienst, ihn als einen Saalfelder Künstler nachgewiesen zu haben, gebührt Lehfeldt, der im Auftrage der thüringischen Regierungen die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens aufzeichnete und beschrieb. Während der Vorarbeiten zu dem XIX. Heft, das die Darstellung der in den Amtsgerichtsbezirken Rudolstadt und Stadtilm befindlichen Bau- und Kunstdenkmäler enthält, traf er im fürstlichen Schloß zu Rudolstadt ein Altarwerk an, das früher der Kirche zu Wüllersleben bei Stadtilm, dann dem schwarzburg-rudolstädtischen Minister v. Bertrab gehörte und von diesem dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt vermacht worden war²⁾; jetzt befindet es sich in der Schloßkirche zu Schwarzburg. Außen an den Rahmen der Flügel ist eine Inschrift aufgemalt, die von Lehfeldt im allgemeinen richtig gelesen und wiedergegeben wurde³⁾. Sie lautet, wie ich in Schwarzburg feststellen konnte, folgendermaßen⁴⁾: „Anno * domini * xv^{oo} iii * completa * est * hec * Thabula * feria || secunda * post * Cantate * facta * est * in * Saluelt * per * valentinum * lendestreich“, zu deutsch: „Im Jahre des Herrn 1505 am Montag nach Cantate⁵⁾ wurde diese Tafel vollendet. Angefertigt wurde sie in Saalfeld von Valentin Lendestreich.“

1) Programm der Herzoglichen Realschule I. O. zu Saalfeld 1878, S. 7: „1507. Valten Lendenstreichs Witwe.“

2) Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Heft XIX (Jena 1894), S. 64.

3) Ebenda.

4) Die in der Umschrift enthaltenen Abkürzungen sind hier in die vollständigen Formen aufgelöst.

5) D. i. am 15. Mai.

Wenige Jahre später ermittelte Lehfeldt eine ähnliche Inschrift auf einem Altarwerke der Kirche zu Münchenbernsdorf (nw. von Weida). Am unteren Rahmen des Mittelschreines steht da in Goldrelief: „anno domini m ccccc v completa est hec tabvla in vigilia sancte margarethe per valentinum lendestreich in saluelt“¹⁾, zu deutsch: „Im Jahre des Herrn 1505 am Tage vor St. Margareten²⁾ wurde diese Tafel vollendet von Valentin Lendestreich in Saalfeld“³⁾.

Die Freude Lehfeldts über seine Entdeckung war um so größer, weil er mit Hilfe derselben die näheren Umstände einer schon früher ermittelten ehemaligen Saalfelder Kunstwerkstätte zu ergründen hoffte. In den „Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins“ vom Jahre 1850 hatte der Jenaer Professor Dr. Bernhard Stark unter anderem die Altarwerke der Kirchen in Zeigerheim bei Rudolstadt und in Oberpreilipp bei Saalfeld besprochen und die Vermutung aufgestellt, daß sie aus der Werkstatt des Nürnberger Meisters Michael Wohlgemuth stammten. Die Preilipper Altarwerke (es waren deren zwei) gelangten bald darauf in den Besitz Herzog Bernhards von Sachsen-Meiningen und seines Sohnes, des damaligen Erbprinzen, jetzt regierenden Herzogs Georg von Sachsen-Meiningen, und wurden im Schloß Landsberg bei Meiningen untergebracht. Der Erbauer dieses Schlosses, Oberbaurat Döbner, machte sie zum Gegenstand sorgfältiger kunstgeschichtlicher Untersuchungen, deren Ergebnisse er in den „Neuen Beiträgen zur Geschichte deutschen Alterthums, herausgegeben von dem Hennebergischen alterthumsforschenden Verein“, 3. Lieferung (Meiningen 1867) veröffentlichte unter dem Titel „Über zwei Altarwerke auf der Burg Landsberg aus den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts und deren Geburtsstätte, eine zurzeit unbekannte, aber sehr vielbeschäftigte Kunstwerkstätte in der alten Münz- und Bergstadt Saalfeld“. Die von Stark angeregte Sache vermochte Döbner hauptsächlich dadurch zu fördern, daß er die an den Preilipper Altarwerken befindlichen Inschriften richtig entzifferte. Denn hierbei stellte er fest, daß zum mindesten das eine in Saalfeld entstanden war⁴⁾, und er zog fernerhin den Schluß, daß auch der

1) Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Heft XXV (Jena 1897), S. 307.

2) D. i. am 12. Juli.

3) Die beiden oben mitgetheilten Inschriften sind maßgebend für die richtige Form und Schreibung des Künstlernamens. Demnach muß anstatt der seither beliebten und vielfach bezeugten Form „Lendenstreich“ der Name „Lendestreich“ zur Geltung kommen.

4) Die Inschrift des größeren Werkes lautet: „anno . domini . m . cccc . lxxxviii . in vigilia . sancti iohannis . baptiste || completa . est . hec . tabula“ (d. i. Im Jahre des Herrn 1489 am Tage vor St. Johannes des Täufers Tage wurde diese Tafel vollendet). Die des

Zeigerheimer Altarschrein und noch mancher andere in der Umgegend von Saalfeld ebendaher stammten. Freilich vermochte er nicht zu bestimmen, von wem sie herrührten. Doch mutmaßte er, die Mönche im Benediktinerkloster zu Saalfeld hätten diese Bilder in eigener Werkstatt geschaffen, oder ein Meister namens Schröter habe sie angefertigt. Zu letzterer Vermutung wurde er bewogen, weil ein Altarwerk in der Sakristei der St. Johanniskirche zu Saalfeld einen Hirschkäfer, der in manchen Gegenden Baum-, Feuer- oder Hornschröter, auch schlechthin Schröter genannt wird, statt eines Monogrammes führt, und dieser Käfer auch auf einem Altar in Zwickau wiederkehrt.

Als sich nun Lehfeldt in den achtziger Jahren mit den Bau- und Kunstdenkmälern des Amtsgerichtsbezirkes Saalfeld beschäftigte und für die Beurteilung der dortigen Altarwerke auch die der umliegenden Amtsbezirke zum Vergleich heranzog, nahm er daraus Anlaß, gleichfalls über „die Saalfelder Altarwerkstatt“ zu schreiben. Sein bezüglicher Aufsatz¹⁾ bildet trotz verschiedener Mängel eine wertvolle Ergänzung der einschlägigen Arbeiten Starks und Döbners; aber bei der Frage nach dem Meister der Werkstatt konnte er damals nur feststellen, daß sie noch ihrer endgültigen Beantwortung harrete.

Deshalb war der von Lehfeldt 1891 gemachte Fund gerade für ihn ein bedeutsames, glückliches Ereignis. Aber es genügte ihm natürlich nicht, den Namen des an dem Rudolstädter Altar genannten Künstlers zu wissen. Er wollte über letzteren noch mehr erfahren und wandte sich daher im Jahre 1892 an die thüringischen Regierungen mit der Bitte, die Vorstände der staatlichen oder städtischen Archive zu Nachforschungen über Valentin Lendestreich oder andere Vertreter dieses Namens anzuregen. Namentlich aus Meiningen und Saalfeld erhoffte er nähere Aufschlüsse, und die Herzogliche Regierung zu Meiningen ließ es denn auch an nichts fehlen, um seinen Wünschen und Hoffnungen Rechnung zu tragen. Im Verlauf der Nachforschungen, die daraufhin angestellt wurden, kam zur Sprache, daß ich in meiner oben erwähnten Abhandlung die „Witwe Valtin Lendenstreichs“ angeführt hatte. Auf Befragen teilte ich mit, wie es sich damit verhielt und wie man zu weiteren Nachrichten über den bewußten Künstler gelangen könne; ich erbot mich auch, der

kleineren: „Anno . domini . 1498 . completa est hec tabula . || in vigilia . sancti . Thome . facta . est . in . saalfeld“ (d. i. Im Jahre des Herrn 1498 am Tage vor dem St. Thomas-Tag wurde diese Tafel vollendet, angefertigt ist sie in Saalfeld).

1) Veröffentlicht in der Zeitschr. für Thüring. Geschichte u. Altertumskunde, Neue Folge, Bd. VI, Jena 1889.

Sache weiter nachzugehen, wenn die von mir bezeichneten Akten des Stadtarchivs zu Saalfeld von da nach Meiningen, wohin ich 1879 gezogen war, zur Durchsicht geschickt würden. Da jedoch zwei in Saalfeld beamtete Herren sich bereit erklärten, die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, so hatte ich mit dieser Angelegenheit nichts mehr zu tun, auch dann nicht, als die bewußten beiden Herren nichts Neues fanden. Und Lehfeldt, der im Jahre 1895 seinen Aufsatz „Über die thüringische Familie Lendestreich“ veröffentlichte¹⁾, vermochte über Valentin außer den zwei Inschriften nur das zu melden, was ich ihm hatte bieten können. Erst später wurde in Saalfeld noch ermittelt²⁾, daß Valentin Lendestreich bereits in dem Saalfelder Erbbuch von 1485, und zwar als Besitzer eines Ackergrundstückes angeführt ist.

Über Lendestreichs sonstige Verhältnisse war somit bis jetzt recht wenig zutage gefördert. Um so mehr schien allgemach über sein künstlerisches Wirken Klarheit gewonnen zu sein.

Nach dieser Richtung hin hatte sein Entdecker Lehfeldt sich einer bemerkenswerten Zurückhaltung befleißigt. Allerdings bezeichnete er bei der Besprechung des Rudolstädter, jetzt Schwarzburgischen Altarwerkes in Heft XIX der „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“ (1894) Lendestreich als den „Verfertiger“ desselben (S. 64). Aber in dem Aufsatz „Über die thüringische Familie Lendestreich“ (1895) äußerte er sich darüber: „Ich lasse die Frage offen, ob die bisher gefundenen Angaben über Ort und Zeit der Herstellung, welche stets den Rahmen des Altarwerkes umlaufen, lediglich auf die Malerei sich beziehen oder nur aus Bequemlichkeit bezw. Sicherheit der Anbringung nicht auch an dem Figurenwerk sich haben finden lassen“³⁾. Und in Heft XXV der „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“ (1897) schrieb er S. 307 im Anschluß an die von ihm mitgeteilte Inschrift des Münchenbernsdorfer Altarwerkes: „Da der Name auf dem Sculpturentheil steht, dürfen wir wohl Lendestreich als den Meister des Schnitzwerkes im Haupttheil ansehen.“ Dieser Bemerkung nach war Lehfeldt geneigt, die Schnitzerei am Mittelschrein des Münchenbernsdorfer Altars für Lendestreichs Arbeit zu halten; doch erachtete er den Wortlaut der Inschrift nicht für genügend, um über Lendestreichs Anteil an dem

1) In der Zeitschrift des Vereins für Thüring. Geschichte u. Altertumskunde, N. F., Bd. IX, S. 659—664.

2) Vermutlich von Dr. Ernst Devrient, der in den Jahren 1901—1903 das städtische Archiv zu Saalfeld ordnete.

3) In dem vorhin angeführten Zeitschrift-Bande, S. 661.

Werke ein sicheres Urteil zu fällen. Mit andern Worten: für Lehfeldt blieb es ungewiß, ob Lendestreich als Bildschnitzer oder als Maler, oder als Bildschnitzer und Maler an den mit seinem Namen bezeichneten Werken gearbeitet hatte.

Einen ganz andern Standpunkt in dieser Sache nimmt Lehfeldts Nachfolger Professor Dr. G. Voß ein. Ihm gilt es als ausgemacht, daß Valentin Lendestreich in erster Linie Bildschnitzer, daneben aber auch Maler war. Und während Lehfeldt auf Grund der Inschrift an dem jetzt zu Schwarzburg befindlichen Altarwerk sagte, daß Lendestreich „der oder einer der hervorragenden Meister der Werkstatt“ (zu Saalfeld) gewesen sei¹⁾, nimmt Voß vier ungefähr gleichzeitige Saalfelder Schnitzerwerkstätten an: 1) die des Meisters Valentin Lendestreich, 2) die des Altars von Neusitz, 3) die des Saalfelder Meisters der architektonischen Baldachin-Altäre und 4) die des Altars von Dienstädt. Diese vier Werkstätten betrachtet er aber als einzelne Richtungen einer im übrigen einheitlichen Anstalt, der „Saalfelder Bildschnitzschule“.

Seine bezügliche Meinung brachte Voß zum Ausdruck in dem von ihm und Dr. Oswald Doering herausgegebenen Werke „Meisterwerke der Kunst aus Sachsen und Thüringen“ (Verlag von E. Baensch junior in Magdeburg), sowie in Heft XXXIV der „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“ (Amtsgerichtsbezirk Meiningen, Jena 1909), woselbst ihm hauptsächlich die als Eigentum Herzog Georgs von Sachsen-Meiningen auf Schloß Landsberg bei Meiningen befindlichen alten Altarwerke dazu Anlaß gaben (S. 406 ff). Neuerdings wiederholte er die betreffenden Ausführungen in der Abhandlung „Die Thüringer Holzschnitzkunst des Mittelalters, insbesondere die Werke der Saalfelder Bildschnitzschule“²⁾, doch sind in das darin enthaltene Verzeichnis der Bildwerke, die Voß auf Lendestreich zurückführt, zwei (der Altar zu Oberwellenborn und der zu Breitenhain), deren Schnitzwerk er früher gleichfalls dem genannten Meister zuschrieb, nicht aufgenommen.

Seitdem Professor Dr. Voß die Behauptung aufstellte, daß zur Zeit Valentin Lendestreichs eine Bildschnitzschule zu Saalfeld bestanden habe und daß Lendestreich der erste und bedeutendste Meister an derselben gewesen sei, beherrschte er damit die öffentliche

1) „Über die thüringische Familie Lendenstreich“ a. a. O., S. 661.

2) Als 1. Heft der „Heimatbilder der Vergangenheit aus Saalfeld und Umgegend“, herausgegeben von Lehrer Valentin Hopf in Saalfeld. (Im Selbstverlage des Herausgebers, 1911.)

Meinung nicht nur in Saalfeld, sondern auch in weiteren Kreisen. Demgegenüber verlohnt es sich, einmal gründlich nachzuschauen, wie sich die urkundlichen Quellen dazu verhalten.

Es ist bereits bemerkt, daß ich seinerzeit Herzoglichem Staatsministerium zu Meiningen die Archivalien bezeichnete, in denen sich möglicherweise noch einiges über Valentin Lendestreich finden ließe. In meinem Bericht vom 2. März 1893 schrieb ich darüber: „Falls überhaupt noch Erb- und sonstige Steuerbücher, Stadtrechnungen und dergleichen aus den letzten Jahrzehnten vor dem Jahre 1507 im städtischen Archiv zu Saalfeld vorhanden sind, muß sich aus denselben erweisen lassen, wie lange Lendenstreich der Stadt Saalfeld als Bürger angehörte, und vielleicht findet sich noch manches, das weiteren Aufschluß gewährt.“ Diesen Fingerzeigen wurde anscheinend keine Beachtung geschenkt; denn sonst würde man wenigstens einiges von dem bemerkt haben, was mir über Lendestreich und seinesgleichen vor die Augen kam, als ich im Jahre 1912 die Saalfelder Stadtrechnungen der in Betracht kommenden Zeit um einer andern Ursache willen durchforschte.

Diese Rechnungen beginnen, soweit sie noch erhalten sind, mit dem Saalfelder Stadtverwaltungsjahr Michaelis 1491 bis Michaelis 1492. Im nachstehenden ist zusammengestellt, was die einzelnen Jahrgänge von Valentin Lendestreich melden.

Michaelis 1491/1492.

In dem Abschnitt „Eynkommen der geschosß von kegenwertigem yare, wie hernach volget“, d. i. in dem Verzeichnis der bürgerlichen Steuern („Geschosse“), die von den Einwohnern zu Saalfeld an den Rat der Stadt entrichtet werden mußten, findet sich unter den 70 Bürgern, deren Häuser damals zum ersten Stadtviertel („primum quartale“) gehörten, als einunddreißigster eingetragen:

„Valentin Lendenstrich 1 ß 24 ℥.“

Demnach besaß Lendestreich damals ein Haus im 1. Viertel und er hatte dafür, sowie für alles, was er außerdem versteuern mußte, 1 Schock Geldes und 24 Groschen an den Rat zu zahlen ¹⁾.

1) Das damalige Schock betrug 60 Groschen. Als sicherster Anhaltspunkt zur Bestimmung des Geld-, bzw. Kaufwertes eines damaligen Groschens dient der damalige Tagelohn eines Maurer- oder Zimmergesellen — im Sommer 8 Groschen — im Vergleich zu den heutigen Löhnen derselben Arbeiter.

Michaelis 1492/1493.

Im Geschoßregister an derselben Stelle, wie im vorigen Jahre:
„Valentin Lendenstrich 1 ß 24 *℥*.“

Michaelis 1493/1494.

Im Geschoßregister, wiederum an derselben Stelle:
„Valentin Lendenstrich 1 ß 24 *℥*.“

Michaelis 1494/1495.

An Lendestreichs Stelle ist „Nickel Hauschilt“ im Geschoßregister eingetragen; aber an der vierten Stelle nach demselben, also an der 35. Stelle im Verzeichnis der Hausbesitzer des ersten Viertels, findet sich:

„Veltin Lendenstrich 1 ß 24 *℥*.“

Die nämliche Stelle weist in der Stadtrechnung von 1491/1492 „Pauel Wernhers“, 1492/1493 „Pauel Brandis“, 1493/1494 „Mathis Schertlingk“ auf.

Ferner enthält der Abschnitt „Gemeyne ußgabe“ (d. i. Ausgabe insgesamt) derselben Rechnung den Vermerk:

„30 *℥* vom zcollschilde meister Veltin dem maler zcu machen und zcu maheln bezcalt am dornßtage nach Fabiani und Sebastiani“ 1).

Michaelis 1495/1496.

Im Geschoßregister an derselben Stelle wie im vorigen Jahr:
„Valtin Lendenstreich 1 ß 24 *℥*.“

Michaelis 1496/1497.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:
„Valtin Lendenstreich 1 ß 24 *℥*.“

Michaelis 1497/1498.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:
„Valtin Lendenstreich 1 ß 32 *℥*.“

Ferner ist im Abschnitt „Abgangk der retardat, die do nicht inzubringen sind“ (d. i. Ausfall rückständiger Gefälle, die uneinbringlich sind) u. a. der Posten enthalten: „1 ß 28 *℥* Valtin Lendenstreich“. Und wahrscheinlich beziehen sich auf Lendestreich auch die Vermerke im Abschnitt „Ausgabe schulde, bie dem alden rathe vorhalden“ (d. i. vom vorjährigen Rat nicht bezahlt): „7 ß 21 *℥* dem maler von der ratsstoben zu malen vorhalden; 15 *℥* den knechten zu tranggelde“.

1) D. i. am 22. Januar 1495.

Michaelis 1498/1499.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:
„Valentyn Lendenstreich 1 ß 3 2 *℔*.“

Michaelis 1499/1500.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:
„Valtin Lendenstreich 1 ß 2 4 *℔*.“

Ferner im Abschnitt „Gemeine geschengke“:
„1 2 *℔* vor 4 stobichen¹⁾ wyn zu Valtin Lendenstreichs hochzeit.“

Es handelt sich hier um eine städtische Weinspende, die damals in Saalfeld und andern Städten überhaupt als Ehrengabe für Neuvermählte und ihre Hochzeitsgäste üblich war.

Michaelis 1500/1501.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:
„Valtin Lendenstreich 1 ß 2 4 *℔*.“

Michaelis 1501/1502.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:
„Valentin Lendenstrich 1 sch. 2 4 *℔*.“

Ferner im Abschnitt „Gemeyn geschenck“:
„1 6 *℔* vor 4 stobichen wyns meister Valtin Lendenstrich dem maler zu siner wirtschaften²⁾ am dinßtag nach Galli“³⁾.

Michaelis 1502/1503.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:
„Veltin Lendenstrich et uxor⁴⁾ 3 sch. 1 0 *℔* 2 *℥*.“

Ferner im Abschnitt „Ußgabe zcerung in der stat“:
„4 *℔* 3 heller vor ein stobichen weyns und ein firtel birs, der sitzendt rath mit richter und schoppen⁵⁾, als zwischen Valtin Lendenstrich und der Hirßbachin ire rechtsetze⁶⁾ sint gelesen und verhort worden.“

1) Ein „Stübchen“ Wein oder Bier hielt 4 Kannen.

2) D. i. zu seiner Hochzeit.

3) D. i. am 18. Oktober 1501.

4) D. i. und Gattin.

5) D. i. das der in diesem Jahr regierende Rat mit dem Richter und den Schöffen trank.

6) D. i. ihre vor Gericht vorgebrachten gegenseitigen Klagpunkte.

(Die Stadtrechnung von Michaelis 1503/1504 fehlt.)

Michaelis 1504/1505.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:

„Valtin Lendenstreich und von sins weibs wegen 6 sch.
32 \mathcal{H} 2 \mathcal{L} .

„Idem von sym huß, quondam Grünwalts¹⁾ 32 \mathcal{H} .“

Michaelis 1505/1506.

Im Geschoßregister an derselben Stelle:

„Valtin Lendestreich 6 sch. 32 \mathcal{H} 1 \mathcal{L} .

„Idem von Grunewaldes hauße 32 \mathcal{H} .“

Ferner zehn Stellen weiter, gleichfalls im 1. Viertel:

„Valtin Lendestreich von Katherin Hildebrandts hauße²⁾
32 \mathcal{H} .“

Ferner im Abschnitt „Gelt vor unßere vorfaren bezalt“ usw.:

„1 schock 30 \mathcal{H} Valtin Lendestreich, der hat bericht, das er
vorm yare eyn taffel yn die schule, darauf man schreiben ßall
mit kreyde, gefirnischt, lynigirt zu gesange-gebrauchs allenthalben
gefertiget habe; sey ym des yars nicht verlont worden.“

Ferner im Abschnitt „Gemeyne ußgabe“:

„30 \mathcal{H} Valtin Lendestreich, von den luchtern yn der rath-
schenckstoben mit roter farbe bemalt“³⁾.

„12 \mathcal{H} Valtin Lendestreich vor 4 \mathcal{H} bleyß, darauß buschen-
steyne⁴⁾ gegossen sint, zum schissen versuch der buschen komen“⁵⁾.

Vielleicht gehört hierher noch folgender Posten in demselben
Abschnitt:

„39 \mathcal{H} 1 lauwenpfennig⁶⁾ gsethet⁷⁾ der stat marktzeichen zu malen,

1) D. i. derselbe von seinem Hause, das ehemals dem Grünwalt gehörte. — Es handelte sich um das unmittelbar neben Lendestreichs Haus gelegene Haus, das seit 1498 Johann Grünwalt besessen hatte.

2) Es handelte sich hier um ein Haus, das ein Jahr vorher „Kathrin Hildebrants“ innegehabt und mit 32 Groschen verschoßt hatte.

3) Auf diese Leuchter bezieht sich jedenfalls folgender Posten in demselben Abschnitte: „1 schock 15 \mathcal{H} Cirstan Entzelde von zweyen hangenden eysern luchtern, mit hirschgwey in die schenckstobe gemacht.“

4) D. i. Büchsenkugeln.

5) D. i. die zu den Schießversuchen mit den (damals angeschafften Haken-) Büchsen verwendet wurden.

6) D. i. Löwenpfennig, eine thüringische, auch braunschweigische Münze mit einem Löwen im Wappen.

7) D. i. kostet.

zu machelone und vor tuch, darzu komen, als yn eyn¹⁾ gerechent worden.“

Michaelis 1506/1507.

Im Geschoßregister an der seitherigen Stelle:

„Valten Lendenstreichs witwe 6 β 36 \mathcal{H} 2 \mathcal{L} .“

„Idem vom cleyn heuslin 3 2 \mathcal{H} .“

Und weiterhin an der Stelle des früher der Katharina Hildebrand gehörigen Hauses:

„Valten Lendenstreichs witwe 3 2 \mathcal{H} .“

Damit sind die in den Stadtrechnungen enthaltenen Nachrichten über Valentin Lendestreich erschöpft. Es kommen aber noch einige andere archivalische Quellen in Betracht.

Im Saalfelder Erbbuch von 1485 (Stadtarchiv zu Saalfeld C I 1), dem die ersten zehn Blätter fehlen, ist auf der ersten Seite, also auf dem ursprünglich 11. Blatte, u. a. eingetragen:

„Valentin Lendestreich.

„Item $\frac{1}{2}$ agker in dem boden²⁾, an 6 β , q.³⁾ Meyhen.“

Mit Blatt 23 beginnt der Abschnitt „Secundum Quartale“ d. i. Zweites Viertel. Folglich beziehen sich die auf Blatt 11—22 befindlichen Angaben auf diejenigen mit Hausbesitz angesessenen Saalfelder Bürger, die im Ersten Viertel der Stadt wohnten.

Obige aus dem Erbbuch angeführten Zeilen erweisen sich nach Schrift und Tinte als eine spätere Einschaltung, die demnach wahrscheinlich nicht in das Jahr 1485, jedenfalls aber in die Zeit zwischen der Entstehung dieses Erbbuches und der des nächsten fällt, das vermutlich vier bis sechs Jahre später angelegt wurde. Außerdem sind die unter der Überschrift befindlichen Worte in dem Buche durchstrichen. Der ganze Vermerk, wie er überliefert ist, besagt also, daß Lendestreich in den nächsten auf 1485 folgenden Jahren eine Zeitlang ein Stück Feld von der Größe eines halben Saalfelder Ackers besaß, das in dem Saalfelder Flurteil „im Boden“ lag, vorher einem gewissen Meyh gehört hatte und auf 6 Schock Geldes geschätzt war. Auf Blatt 67 desselben Erbbuches ist der Bürger Hans Meye angeführt, zu dessen Grundbesitz u. a. „ $\frac{1}{2}$ agker in dem boedem, an 6 β “ gehörte, den er jedoch später veräußerte, denn der betreffende Posten ist im Erbbuche durchstrichen. Dies war

1) D. i. alles in eins.

2) Gemeint ist ein nördlich bis westlich von Garnsdorf bei Saalfeld gelegener, noch jetzt „im Boden“ genannter Saalfelder Flurteil.

3) D. i. quondam = einst.

jedenfalls das von Lendestreich erworbene, aber nicht lange von ihm besessene Grundstück. Und auch darüber ist eine Nachricht vorhanden, wer der Besitznachfolger Lendestreichs war. Denn in dem Heft C I 2 des Stadtarchivs zu Saalfeld, das hauptsächlich Nachträge zu dem Erbbuch von 1485 enthält, heißt es auf der letzten Seite:

„Hans Deutsch.

„ $\frac{1}{2}$ agker in dem bodem an 6 ß , q. Valentin Lendenstreichs.“

Von Saalfelder Erbbüchern aus der Zeit, die für Lendestreich in Betracht kommt, ist nur noch das vom Jahre 1507, begonnen am 13. Dezember, vorhanden (Stadtarchiv zu Saalfeld, C I 14), leider seit den letzten drei Jahrzehnten durch Mäusefraß sehr beschädigt. An der ersten der beiden Stellen des 1. Viertels, denen im Geschoßregister der Stadtrechnung von Michaelis 1506/1507 die auf „Valten Lendenstreichs witwe“ bezüglichen Stellen entsprechen, findet sich folgendes:

„Valten Lendenstreichs witwe.

„3 acker minus 1 viertel in der Weyra¹⁾, an 46 ß ²⁾, gehen vom abte³⁾ zu lehen.

„ $2\frac{1}{2}$ acker im alten gehege⁴⁾, 42 ß 30 ℔ , q. Michel Hirschbachß, gehet auch vom apte zu lehen.

„1 acker hinder den Barfußern⁵⁾, an 9 ß angeschlagen, gehet auch vom apte⁶⁾.

„7 viertel⁷⁾ under Jarmerstorff⁸⁾, an 18 ß , q. Michel Hirschbachß.

„ $2\frac{1}{2}$ acker ubir Kodicz⁹⁾, gehet von Jobist von Lengefeld¹⁰⁾, an $26\frac{1}{2}$ ¹¹⁾ angeschlagen.

1) Flurteil, nordöstlich von Saalfeld. — Aus späteren Nachrichten ergibt sich, daß besagte $2\frac{3}{4}$ Acker nicht Feld, sondern Wiese waren.

2) D. i. auf 46 Schock Geldes angeschlagen.

3) D. i. vom Abte der Benediktinerabtei zu Saalfeld.

4) Flurteil, südlich von Saalfeld.

5) Flurteil („hinter den Barfußern“ d. i. hinter dem Franziskanerkloster), westlich von Saalfeld.

6) Zu ergänzen ist: zu lehen.

7) Zu ergänzen ist: acker.

8) D. i. Garnsdorf (bei Saalfeld).

9) D. i. oberhalb des Dorfes Köditz bei Saalfeld.

10) Zu ergänzen ist: zu lehen. — Jobst von Lengefeld besaß das Rittergut zu Reschwitz bei Saalfeld.

11) Zu ergänzen ist: schock.

- „2¹/₂ acker ubir der Sale neben Seller¹⁾, an 24 ß angeschlagin,
(weiß deß lehenhern nicht), der angezeite lehenherre²⁾.
„5 virltel artacker uff der Lasenicz³⁾, 10 ß angeschlagen.
„1 kraudtlandt hinder der walckmoll⁴⁾, 6 ß angeschlagen.
„1 holczmargk ym Krawinckel⁵⁾, 6 ß, abt lehenherre.
„Item 2 kuhe 4 ß⁶⁾.
„Item 2 kalben umbe 1¹/₂ ß⁷⁾.
„item ir hauß, das sie⁸⁾
deß forg[enanten] erb[es]⁹⁾⁸⁾
„hat sie uff diczs mal zu eynem brau¹⁰⁾
„item 9 ℔¹¹⁾
„item 1 heusl¹²⁾

Und an der zweiten Stelle ist eingetragen:

„Valten Lendenstreichs witwe.

„Item ein hauß yn der bettelergassen“¹³⁾.

Diese aus dem Erbbuch von 1507 entnommenen Nachweise sind hier im Anschluß an die unmittelbar auf Lendestreich bezüglichen mitangeführt, weil sie doch wohl alles das in sich begreifen, was

1) D. i. neben Grundstücken des Saalfelder Bürgers Günther Seller.

2) Die eingeklammerten Worte sind im Erbbuche durchstrichen. Die darauf folgenden bedeuten: Lehenherr derselben ist der genannte (angezeigte) Edelmann.

3) Richtiger „Losenitz“ (Flurteil bei Saalfeld).

4) Diese Walkmühle befand sich zu Altsaalfeld.

5) Waldung in der Nähe des Dorfes Remschütz bei Saalfeld.

6) D. i. im Werte von zusammen 4 Schock.

7) D. i. im Werte von zusammen 1¹/₂ Schock.

8) Hier ist Lücke im Text, weil das Papier zerstört ist.

9) Die eingeklammerten Silben sind Auflösungen der im Erbbuch hier angewandten Abkürzungen.

10) Auch hier ist der Schluß der Zeile durch Zerstörung des Papiers vernichtet. Die Worte dieser Zeile sind durch ein besonderes Zeichen als Einschaltung kenntlich gemacht, aber von derselben Hand geschrieben, wie das übrige. Sie bedeuten höchstwahrscheinlich, daß der Witwe Lendestreichs für das größere der beiden nebeneinander befindlichen Häuser „diesmal“, d. h. bis zur Anlegung eines neuen Erbbuches, das Braurecht erteilt oder belassen wurde. Denn das Wort „brau“ ist sicher zu „brauhofe“ (d. i. brauberechtigtem Hause) zu ergänzen.

11) Von Dorothea Saltzenborns, einer gleichfalls im 1. Viertel angesessenen Frau, meldet dasselbe Erbbuch: „Item ir hauß bey den barfussern. Item 2 gr ist ire uff iren handel gerecht.“ Aus dieser und ähnlichen Angaben läßt sich schließen, daß die oben angeführten 9 Groschen für ein von Lendestreichs Witwe betriebenes Geschäft bzw. Handwerk entrichtet werden mußten.

12) Natürlich ist „heusl“ zu „heuslen“ oder „heuslein“ zu ergänzen.

13) Gemeint ist die jetzige Barfußergasse, die von den eingeborenen Saalfeldern gewöhnlich „Bettelgasse“ genannt wird.

Lendestreich an abgabepflichtigen Gütern besessen und auf seine Witwe vererbt hatte. Sie zeigen, daß er neben seinem Hauptberufe eine ansehnliche Feldwirtschaft betrieb. Darin lag nichts Absonderliches. Denn damals und noch lange Zeit hindurch war es in kleinen Städten allgemeiner Brauch, daß die Handwerker — und zu diesen wurden ja auch die Maler gerechnet — sich auch der Landwirtschaft befleißigten.

Schließlich bietet das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld (1497—1526) im Abschnitt „Saalfeldische Lehen“ noch einschlägige Aufzeichnungen. So besaß „Hans Dytsche“ (offenbar = dem oben, S. 11, erwähnten „Hans Deutsch“) einen halben Acker Feld „im Boden“, den früher „Valentin Lendestreich [so!] der Maler“, noch früher Herman Metfesselein innegehabt hatte. Als späterer Besitzer dieses Grundstückes ist der Schmied Hans Wayner angemerkt, der noch an einer andern Stelle als solcher vorkommt, wo „Valentin Lendestreich“ unter den Vorbesitzern dieses Feldes genannt ist¹⁾.

Fassen wir die einzelnen Nachrichten über Valentin Lendestreich zusammen, so ergibt sich folgendes.

Lendestreich stammte wohl nicht aus Saalfeld, sondern war dort eingewandert. Vielleicht gehörte er zu der seit 1353 nachweisbaren Jenaer Familie Lendestreich, auf die P. Lehfeldt in seinem Aufsatz „Über die thüringische Familie Lendestreich“ (vgl. oben, S. 4) hinwies. In der Zeit zwischen 1485 und 1491 erwarb er das Saalfelder Bürgerrecht und ein Haus im 1. Stadtviertel zu Saalfeld. Dies Viertel umfaßte vom Obern Tor bis zum Blankenburger Tore die westliche Häuserreihe der Oberköditzer Gasse (jetzt Obere Straße genannt), des Marktes und der Blankenburger Gasse (jetzt Blankenburger Straße), ferner die Töpfergasse, Brudergasse und Bettlergasse (jetzt Barfußergasse), auch die etwa noch bei der zugehörigen Stadtmauer befindlichen Häuser. Außer seinem Hausgrundstück besaß Lendestreich in den ersten Jahren vorübergehend einen halben Acker im Flurteil Boden.

Im Jahre 1494 veräußerte er sein Haus an Nicol Hauschilt. Dafür kaufte er ein in der Nähe befindliches, gleichfalls im 1. Viertel gelegenes Haus, das zuletzt Matthis Schertling gehörte. An städti-

1) Vgl. „Das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld“, herausgegeben als V. Supplementheft des Vereins für Thüring. Geschichte u. Altertumskunde, Jena 1913, S. 129 u. 150.

schen Abgaben (Geschoß) hatte er von 1491—1497 die mäßige Summe von 1 Schock 24 Groschen zu entrichten. Danach bis Michaelis 1499 war diese Steuer auf 1 Schock 32 Groschen erhöht; aber von da bis Michaelis 1502 betrug sie wieder den früheren Satz. Wenn in der Stadtrechnung von 1497/1498 bemerkt ist, daß 1 Schock 28 Groschen rückständige Gefälle, die Lendestreich zu bezahlen hatte, uneinbringlich seien, so folgt daraus nicht, daß er diese Schuld wegen mißlicher Vermögensverhältnisse nicht habe tilgen können. Eher darf man annehmen, daß er die Zahlung verweigerte, weil er auf Geheiß des Stadtrates Arbeiten im Werte der genannten Summe ausgeführt hatte, ohne dafür bezahlt worden zu sein. So erhielt er ja in demselben Jahre (wenigstens spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, vgl. S. 7) und im Jahr Michaelis 1505/1506 von der Stadt Löhne ausgezahlt, die eigentlich früher hätten beglichen werden müssen.

Allem Anschein nach war Lendestreich dreimal verheiratet. Es läßt sich denken, daß er gleich einen eigenen Haushalt und Familie gründete, als er sich in Saalfeld ansässig machte. Für seine damalige Verheiratung spricht aber namentlich auch ein Umstand, von dem weiter unten die Rede ist. Sicher beglaubigt ist allerdings nur, daß er im Saalfelder Verwaltungsjahr Michaelis 1499/1500 und dann wieder am 18. Oktober 1501 Hochzeit feierte; denn in dem Rechnungsvermerk über die vier Stübchen Wein, die ihm der Rat am Dienstag nach Galli 1501 verehrte, bedeuten die Worte „zu seiner wirtschaften“ unbedingt so viel wie „zu seiner Hochzeit“. Gewiß hatte der Tod die in der Zeit zwischen Michaelis 1499 und Michaelis 1500 geschlossene Ehe bald darauf getrennt.

An den Vermögensverhältnissen Lendestreichs änderte seine vorletzte Ehe nichts, denn es blieb bei dem seit 1497 ihm auferlegten Geschoß. Anders aber gestalteten sich seine Verhältnisse durch seine Verheiratung im Oktober 1501. Seine neue Gattin brachte ihm Vermögen, hauptsächlich wohl Ackergrundstücke, zu. Denn mit dem auf ihr Vermögen entfallenden Geschoß stieg im Jahr Michaelis 1502/1503 das seinige von 1 Schock 24 Groschen auf 3 Schock 10 Groschen 2 Pfennig, im Jahre Michaelis 1504/1505 sogar auf 6 Schock 32 Groschen 2 Pfennig. Außerdem hatte er inzwischen, d. h. in der Zeit von Michaelis 1503 bis Michaelis 1504, ein zweites Haus erworben, das sich neben seinem bisherigen befand und für sich besonders mit 32 Groschen verschoßt wurde. Zu diesen zwei Häusern, die er nunmehr besaß, kam im Jahre Michaelis 1505/1506 ein drittes, das, wie sich aus dem Erbbuch von 1507 er-

gibt, in der Bettlergasse (der heutigen Barfüßergasse) stand; es wurde ebenfalls mit weiteren 32 Groschen verschafft.

Erst vom letztgenannten Verwaltungsjahre an war Lendestreich im eigentlichen Besitz des von seiner damaligen Frau in die Ehe eingebrachten Vermögens. Bis dahin hatte es seiner Gattin gehört. Wenn es ihm nicht früher zugeschrieben wurde, so lag es wohl nicht an mangelndem guten Willen der Frau, sondern an der Kostspieligkeit der Übereignung. Denn es handelte sich wahrscheinlich durchgängig um Lehengüter. Verheiratete sich eine Saalfelder Bürgerin, die dergleichen besaß, und sie wollte solche Güter an ihren Mann bringen, so mußten für die Belehnung desselben nach dem in Saalfeld geltenden Lehenrecht 10 Prozent des Wertes an den Lehnherrn entrichtet werden. Vermutlich hatte Lendestreich zu so bedeutender Ausgabe das Geld nicht alsbald übrig.

Der Ankauf des zweiten und dritten Hauses hing vielleicht mit einer Erweiterung des von Lendestreich betriebenen Geschäftes zusammen. Jedenfalls legen diese Erwerbungen Zeugnis von dem zunehmenden Wohlstand des Meisters ab, ebenso der im Lehenbuch des Abtes Georgius Thun (vgl. unten S. 18) gemeldete Ankauf eines Ackers, der 17 Schock Geldes kostete, dessen Überschreibung er jedoch nicht mehr erlebte. Denn die Auflassung desselben durch den Verkäufer, Hermann Hirschbach („Hirspach“), erfolgte erst nach seinem Tode und wurde für seine Witwe ausgesprochen.

Das war am 26. Juni 1507. Lendestreich muß bereits vor Neujahr 1507 gestorben sein, weil um Neujahr die erste Hälfte des Geschosses für Michaelis 1506/1507 erhoben wurde, nach Ausweis der damaligen Stadtrechnung aber Lendestreichs Witwe es entrichtete. Um Pfingsten 1506 war er noch am Leben. Denn gleich nach Pfingsten jeden Jahres wurde in Saalfeld die zweite Hälfte des Geschosses erhoben, und da Lendestreich im Geschoßregister von Michaelis 1505/1506 noch angeführt ist, so folgt daraus, daß er mindestens zu Anfang Juni 1506 (Pfingsten fiel damals auf den 31. Mai) noch lebte. Demnach starb er in der Zeit zwischen Anfang Juni und Ende Dezember 1506.

Von Lendestreichs künstlerischem Wirken ist weiter unten die Rede.

Wieviel Kinder ihm eigentlich geboren waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Es läßt sich nur eins, eine Tochter, nachweisen. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die „Elisabeth Lengestreichen“ oder „Lengenstreichen“, von der ein Abschnitt des zweitältesten Saalfelder „Stadtbuches“ (1492—1525) handelt,

Valentin Lendestreichs Tochter war¹⁾. Der betreffende Abschnitt lautet, wie folgt:

„Auf sonnebat noch Esto michi anno xx²⁾ haben Nicol Henbergk und Hans Grans, diesse zeit burgermayster, auf furstlichen bevehel die irrung und gebrechen³⁾ zwischen Johann Gleser in formuntschaft Elisabeth Lengestreichen als cleger an eynem, und Hansen Schuch, Hentze Eberhart als formunden Mertin Hirspsachs nochgelassen erben Anthonius und Hansen, gebruder⁴⁾, zusambt Hansen Schroter andersteils, wie volget, gutlich geeyniget und vortragen⁵⁾. Erstlich sollen gnante formunden Hans Schuch und Hentz Eberhardt von wegen der kinder zusambt Hansen Schroter vor alle ansprach⁶⁾ und forderung Elisabeth Lengestreichen, die itzt Ditzel Weise zu eynere elichen wirtin vertrauet ist⁷⁾, zwolf alde schock und die holtzmarcke ym Crauwinckel gelegen, do die kinder⁸⁾ zwey teyl an gehabt haben, auf stundt zu volgen lassen⁹⁾ und auf tagezeit des geldes halben wie volget entrichten¹⁰⁾. Nemlich 6 ß auf schirst Bartolomei¹¹⁾, doran sall Hans Schroter drey schock an geben, und dan auf wynachten volgendt 6 schock, doran sall Hans Schroter abermals drey schock dorzu geben; dormit solch 12 ß entricht und vorgnuget¹²⁾ sein. Und wan solch bezalunge geschidt, sal Ditzel Weise von wegen seins weibs den formunden ein geburliche quitantz¹³⁾ ubirantworten.“

Demnach hatte Elisabeth Lendestreichin rechtmäßige Ansprüche auf einen Anteil an dem Vermögen, das den Erben Martin Hirschbachs aus dessen Nachlaß zugefallen war, und ihr Vormund Johann

1) Der Name Lengestreichen bzw. Lengenstreichen ist die weibliche Form (= Lengestreichin, Lengenstreichin) von Lengestreich, Lengenstreich, der auch sonst (vgl. unten S. 19) bezeugt, offenbar mundartlichen Nebenform des Namens Lendestreich.

2) D. i. am 25. Februar 1520.

3) D. i. Streitigkeiten.

4) Es waren die hinterlassenen Söhne des genannten Martin Hirschbach.

5) D. i. geschlichtet (wörtlich: vertragen).

6) D. i. für alle Ansprüche.

7) D. i. die jetzt Diezel Weisen als Gattin (wörtlich: zu einer ehelichen Wirtin) angetraut ist.

8) D. i. die Brüder Antonius und Hans Hirschbach, sowie Hans Schroter.

9) D. i. alsbald verabfolgen, abtreten.

10) D. i. und, was das Geld anlangt, dasselbe an den nachstehend festgesetzten Tagen entrichten.

11) D. i. am nächstkünftigen Bartholomäustage (24. August 1520).

12) D. i. beglichen.

13) D. i. eine Quittung, wie sich gebührt.

Gleser nahm sich auch nach ihrer Verheiratung mit dem Saalfelder Bürger Diezel Weise ihrer Sache an, bis selbige zu ihren Gunsten erledigt wurde.

Mit dieser im Jahre 1520 zum Abschluß gebrachten Angelegenheit hängt gewiß folgende im Jahr 1507 in das nämliche Saalfelder Stadtbuch eingetragene Nachricht zusammen:

„Merten Hirschbachs gelasbene¹⁾ witwe hat vor drey rethen²⁾ bekand und ußgesagit, daß sie der malern und iren erbn 21 ß minus 15 ℔ zu bezalen schuldighk, dovon iczt pasce nest vergangen ine 13 ß außzurichten vorfallen³⁾; doruff gewilliget und zugesagit, solliche 14 ß uff Bartolomei nestkuntfigk ane allen schaden und forder behelf⁴⁾ zu entrichten. Actum mitwochen nach Margarete anno ut-supra“⁵⁾.

Und ferner sei daran erinnert, daß im Jahre Michaelis 1502/1503 zwischen Valentin Lendestreich und „der Hirßbachin“ eine gerichtliche Auseinandersetzung stattfand (vgl. oben, S. 8). Die damalige „Hirßbachin“ war die Witwe des Saalfelder Bürgers Heinz Hirschbach („Hirspach“) und mutmaßlich die Mutter des erwähnten Martin Hirschbach („Hirspach“), denn dieser hatte von 1504 bis 1506 das Haus inne, das vorher ihr gehörte; darauf trat „Merten Hirschbachs Witwe“ als Hausbesitzerin an seine Stelle, bis 1513 Hans Schroter ihr folgte, wahrscheinlich ihr zweiter Mann, dessen Sohn der in dem Vergleich vom 25. Februar 1520 genannte Hans Schroter war, also der Stiefbruder Anton und Hans Hirschbachs.

Vermutlich hatte Valentin Lendestreich von der Witwe Heinz Hirschbachs eine Summe Geld zu fordern (vielleicht war seine erste Frau eine Tochter Heinz Hirschbachs gewesen und es handelte sich um deren Erbteil); und weil diese Schuld auf ihren Sohn Martin und von diesem auf seine Witwe und deren Kinder übergang, so vererbte sich Lendestreichs Guthaben auf seine Witwe und sein Kind. Denn mit der Malerin („malern“) ist seine Witwe gemeint.

Man ist versucht, anzunehmen, daß Elisabeth Lendestreichin ein Kind der eben genannten „Malerin“ war, also der letzten Ehe Lendestreichs entstammte. Aber aus späteren Nachrichten (vgl. unten den Abschnitt „Friedrich Zimmermann“) läßt sich schließen, daß sie die-

1) D. i. hinterlassene.

2) D. i. vor dem gesamten, aus den Ratsherren dreier Jahrgänge bestehenden Stadtrat.

3) D. i. wovon jetzt an den letztvergangenen Osterfeiertagen 13 Schock zu bezahlen fällig waren.

4) D. i. ohne irgendwelchen Nachteil für die Gläubigerin und ohne weitere Ausflüchte.

5) D. i. am 14. Juli 1507.

jenige Gattin Diezel Weisens war, die er laut eines Postens der Saalfelder Stadtrechnung von Michaelis 1512/1513 in diesem Jahre heimführte¹⁾. Somit kann sie nicht in der am 18. Oktober 1501 geschlossenen Ehe Lendestreichs geboren worden sein. Und weil auch die in der Zeit zwischen Michaelis 1499 und Michaelis 1500 geschlossene Ehe für ihre Geburt nicht wohl in Frage kommen kann, so bleibt nur übrig, daß Lendestreich schon vor 1499 im Ehestande gelebt hatte, und daß seine damalige Frau die Mutter seiner Tochter Elisabeth war.

Valentin Lendestreichs Witwe („die Malerin“) und Georg Salmenbach.

Aus der Saalfelder Stadtrechnung von Michaelis 1506/1507 und aus dem Erbbuche von 1507 (vgl. oben, S. 10 u. 11/12) wissen wir, daß Valentin Lendestreichs Witwe damals nicht nur die Hausgrundstücke ihres verstorbenen Gatten, sondern auch einen nicht unbedeutenden Bestand an Äckern, Wiesen, Krautland und Vieh besaß. Ferner konnte man einer jetzt leider unvollständigen Angabe in dem genannten Erbbuche entnehmen, daß sie außer der Landwirtschaft noch ein besonderes Geschäft betrieb.

In das Jahr 1507 fällt wahrscheinlich auch folgende, im Lehenbuch des Abtes Georgius Thun (vgl. oben, S. 13) enthaltene Aufzeichnung:

„Valentin Lendenstreychs²⁾ hat von uns zcu lehen
1 artacker hinter den Barbusen bey Heintz Hirs-pachs frauen
acker, den hat er³⁾ umb 17 80 gekauft von Herman Hirs-pach.
Den yetz gemelten Acker hat Asmus, Herman Hirs-pach Sohn,
ufgelasen und gebethn, denselbn der Malerin, Valentin
Lendenstreychs verlasne wittib, zcu leyhen. Actum
freytags nach Johannis Anno xvc septimo“⁴⁾.

Später wurde dem hinzugefügt:

„Eadem⁵⁾ 1 $\frac{1}{2}$ acker zcu fern Koditz⁶⁾, neben Endres Ultzschen

1) Im Abschnitt „Geschencke zu ersten messen und wirtschaften“ heißt es u. a.: „14 *H* vor zwey stopichen wein, zwey stopichen bir Ditzeln Weyse zu sein ern“ (d. i. zu seiner Hochzeit; wörtlich: zu seinen Ehren). Seine frühere Gattin hieß Katharina und war eine Tochter Hans Wayners des Alten zu Saalfeld.

2) D. i. Valentin Lendestreichs Witwe.

3) D. i. Valentin Lendestreich.

4) D. i. am 26. Juni 1507.

5) D. i. dieselbe hat von uns zu Lehen.

6) Damals unterschied man die Wüstung Nahen-Köditz und das Dorf Fern-Köditz bei Saalfeld. Letzteres Dorf wird jetzt einfach „Köditz“ genannt.

und Peter Walther, q. Barthel Ultzschen, novissime Hans Ultzschen“¹⁾.

Außerdem finden sich in dem bewußten Lehenbuch zerstreut noch einige Bemerkungen, die sich auf Lendestreichs Witwe beziehen. So besaß der Saalfelder Bürger Heinz Byrling einen Acker „hinter den parbusen“, den er „Valentin Lengenstreychs wittib“ abgekauft hatte. Ferner gehörte dem vorhin erwähnten Saalfelder Bürger Endres Ultzsch ein Feld zu Fern-Köditz „bey Peter Walter und Valentin Lendenstreychs wittib“. Und die Bürgerin Anna Bolers hatte ein Feld, „zwischen der Stat und Nahen Koditz bey der Malerin und Jobst Hennig, Conradi Leichten uf der ayzucht gelegen“; desgleichen Märten Hirschbachs Witwe Kirstina ein Feld „bey Koditz unter den Weingarten bey der Parckusen und der Malers“.

In den sonstigen Quellschriften ist Lendestreichs Witwe nur als „die Malerin“ angeführt. So in der nächsterhaltenen Saalfelder Stadtrechnung von Michaelis 1508/1509 (die von Michaelis 1507/1508 fehlt). Hier findet sich im Geschoßregister genau an der Stelle, wo in der Rechnung von Michaelis 1506/1507 „Valentin Lendenstreichs Witwe“ mit ihren beiden ersten Häusern vorkommt:

„Die Malerin 6 ß 55 *℔* 12.

„Idem²⁾ vom cleyn husellin 32 *℔*.“

Weiterhin da, wo sie in der Rechnung von Michaelis 1506/1507 als Besitzerin ihres dritten Hauses verzeichnet ist:

„Die Malerin 32 *℔*.“

Und Valentin Lendestreichs Witwe ist auch in folgendem, das in dem Abschnitt „Geschencke zu ersten messen und wirtschaften“ derselben Rechnung (1508/1509) enthalten ist, gemeint:

„14 *℔* vor w und Numbrisch bir der Malerin“

Zu diesem Posten gehören noch, diese und andere gleichartige Angaben des bewußten Abschnittes zusammenfassend, die Worte „zu iren hochzeiten“, und er bedeutet somit: 14 Groschen wurden vom Stadtrat ausgegeben für Wein und Naumburgisches Bier, das man der Malerin zu ihrer Hochzeit spendete. Demnach ging Lendestreichs Witwe in der Zeit zwischen Michaelis 1508 und Michaelis 1509 eine neue Ehe ein.

1) D. i. neben Grundstücken Endres Ultzschens und Peter Walthers; früher gehörte dieser anderthalb Acker dem Barthel Ultzsch, zuletzt dem Hans Ultzsch.

2) Statt „Item“ d. i. desgleichen.

In den ersten Jahren dieser Ehe blieb „die Malerin“ noch im Besitz ihrer Häuser und ihres sonstigen Vermögens. Denn im Geschoßregister der Stadtrechnung von Michaelis 1509/1510 ist an den entsprechenden Stellen, wie seither, eingetragen:

„Die Malerin 6 ß 50 *g* 1 *℔*.

„Idem vom cleyn heuslin 32 *g*.“

Ferner:

„Die Malerin 32 *g*.“

Die Gründe, weshalb „die Malerin“ damals ihrem Gatten nicht das Eigentumsrecht über ihren Besitz einräumte, mögen dieselben gewesen sein, wie sie oben (S. 15) hinsichtlich der ähnlichen Verhältnisse in den ersten Jahren ihrer mit Lendestreich geschlossenen Ehe besprochen sind.

Die Stadtrechnung von Michaelis 1510/1511 fehlt.

In der Rechnung von Michaelis 1511/1512 kommt „die Malerin“ nicht vor. Aber an ihrer Stelle findet sich:

„Jorge Maller 6 ß 33 *g* 1 *℔*.

„Idem 32 *g* vom haube Grunwalds“¹⁾.

Ferner:

„Jorge Maller 32 *g*.“

Glücklicherweise bietet die bereits angeführte Stadtrechnung von Michaelis 1508/1509 den Schlüssel zur Erklärung dieses Wechsels. Dasselbst wird in dem Abschnitt „Inname von den nauen burgern“ u. a. berichtet:

„2 ß 6 *g* Jorge Salmenbach der maler eadem die²⁾ zu burger uffgenommen. Zu disßem seym burgerrechte hat er der stad paner gemalt, ist yme ßo gelassen worden.“

Das heißt also: Am 7. Februar 1509 wurde der Maler Georg Salmenbach als Bürger aufgenommen. Die ihm auferlegte Bürgerrechtsgebühr betrug 2 Schock 6 Groschen, und diese beglich er in der Weise, daß er das Banner der Stadt malte. Der Rat war es so zufrieden.

Weder in dem damaligen, noch in den folgenden Geschoßregistern ist ein Georg (oder Jorge) Salmenbach angeführt. Sein Name kommt überhaupt in den Stadtrechnungen oder andern Saalfelder Akten nicht weiter vor. Dagegen taucht in der Rechnung von Michaelis 1511/1512 an Stelle der „Malerin“ ein „Jorge Maller“ auf. Bedenkt

1) Vgl. die Auszüge aus den Rechnungen Michaelis 1504/1505 und 1505/1506 (S. 9).

2) D. i. am selbigen Tage. Bei der vorhergehenden Eintragung ist Mittwoch nach Dorotheä d. i. der 7. Februar 1509 als Datum genannt.

man nun, daß der Maler Georg Salmenbach am 7. Februar 1509 das Saalfelder Bürgerrecht erwarb und daß sich Lendestreichs Witwe in der Zeit zwischen Michaelis 1508 und Michaelis 1509 wieder verheiratete, so ist klar, daß in der scheinbar echten Namenverbindung „Jorge Maller“ nichts anderes steckt als „Jorg Salmenbach der Maler“¹⁾, und daß Lendestreichs Witwe eben diesen Jorg Salmenbach als ihren zweiten Gatten heimgeführt hatte.

Georg Salmenbach stammte von auswärts; denn seine Bürgerrechtsgebühr betrug das Doppelte von dem, was einheimische Bürger söhne für die Erwerbung des Bürgerrechtes zu zahlen hatten.

Vielleicht bezieht sich auf ihn eine Stelle der Stadtrechnung von Michaelis 1509/1510, wo im Abschnitt „Ausgabe zu der herfart“ u. a. gemeldet wird:

„5 fl. 15 ℔ von dem großen fenleyn zu machen und anzurichten dem maler hie gebe musßen, dan er nicht mynner hat neme wollen“²⁾.

Salmenbach muß sich bald die Achtung seiner Mitbürger erworben haben. Denn als im Herbst des Jahres 1512 zu Saalfeld ein neues Erbbuch angelegt werden sollte und sich daher eine neue Veranlagung der Bürger zum Geschoß nötig machte, befand sich unter den neun Vertrauensmännern aus der Bürgerschaft, die im Verein mit sechs Ratsherren die Vermögensverhältnisse der Einwohner prüften und das Geschoß der einzelnen danach bemaßen, auch „Jorige Maller“ d. h. der Maler Georg Salmenbach.

In diesem Erbbuche³⁾, dessen Vorarbeiten am Montag nach Martini (d. i. am 15. November) 1512 zum Abschluß gelangten, ist an der Stelle des 1. Viertels, die der auf „Georg Maler“ bezüglichen ersten Stelle der damaligen Geschoßregister entspricht (Blatt XIX des Buches), über Salmenbach folgendes aufgezeichnet:

„Jorge Maler.

„Item 3 acker minus eyn vertel⁴⁾ wysßen in der Wira, gehet vom abt zcu lehen, an 46 ß angeschlagen.

„Idem 2 $\frac{1}{2}$ acker im Alten Gehege, gehen vom abt zcu lehen, an 42 ß 30 ℔ angeschlagen.

1) In meiner oben, S. 1, erwähnten Abhandlung ist „Maler“ als Familienname angenommen. Damals konnte ich nicht wissen, daß es sich in diesem Falle anders verhielt.

2) D. i. denn billiger („minder“) wollte er's sich nicht bezahlen lassen. — Die ihm bezahlten 5 Gulden 15 Groschen waren allerdings eine stattliche Summe, mindestens so viel wie heutigentags 200 Mark.

3) Stadtarchiv zu Saalfeld, C I 3.

4) D. i. weniger 1 Viertel.

„Idem eyn acker hynder den Barfuß, gehet vom abt zcu lehen, an 9 ß angeschlagen.

„Idem 7 vertel ardtacker unter Garmerstorf¹⁾, an 18 ß angeschlagen, Micheln Hyrspachs gewest.

„Idem 2¹/₂ acker über Koditz, gehet von Jobst von Lengenfelt zcu lehene, an 26¹/₂ ß angeschlagen.

„Idem 2¹/₂ acker über der Sal neben Seller, an 24 ß angeschlagen.

„Idem 5 vertel ardacker auf der Losenitz, gehet vom abt zcu lehen, an 10 ß.

„Idem eyn craudtlandt hynder der walgkmol, an 6 ß angeschlagen.

„Item seyn haues, do er inne sitzt, ist eyn brauhof²⁾.

„Idem eyn haus hardt darbey, Grunwalden gewest.

„Idem eyn haues in der Bettlersgasßen.

„Idem seyn handtwergk.

„Idem 2 kue an 4 ß.“

Die das Haus in der Bettlergasse betreffende Zeile ist im Buche durchstrichen. Weil dies Haus bald darauf in andere Hände übergang (vgl. unten die Bemerkungen zu dem Auszug aus der Stadtrechnung von Michaelis 1512/1513), so wurde der Besitzwechsel auf diese bündige Weise angemerkt. Es war das Haus, das Lendestreich im Jahre Michaelis 1505/1506 von Katharina Hildebrand gekauft hatte.

Aus dem mitgeteilten Verzeichnis des Salmenbachschen Besitzes ergibt sich, daß derselbe fast alles das umfaßte, was nach Ausweis des Erbbuches von 1507 der Witwe Lendestreichs gehört hatte. Nur die Holzmarke im Krawinkel war jetzt nicht dabei³⁾. Somit rührte Salmenbachs Vermögen an Liegenschaften ausschließlich von seiner Gattin und deren erstem Manne her. Obige Angaben zeigen aber auch, daß Salmenbach neben seinem „Handwerk“ die schon von Lendestreich betriebene Landwirtschaft beibehielt. Daß er auch das auf seinem „BrauhoF“ ruhende Braurecht ausübte und seinen Haus-trunk braute, versteht sich von selbst.

Von Salmenbach meldet noch die Rechnung von Michaelis 1512/1513. Im Geschoßregister steht an der bewußten ersten Stelle: „George Maler 5 ß 19 9^l.“

1) D. i. Garnsdorf.

2) D. i. ein brauberechtigtes Haus. Vgl. S. 12 Anm. 10.

3) Vielleicht hatten Anverwandte der „Malerin“ sich diese Holzmarke angeeignet. Denn allem Anschein nach war es die nämliche, die später der Elisabeth Lendestreichin zugesprochen wurde (vgl. oben, S. 16).

Nur diese Zeile ist in besagter Rechnung über ihn vorhanden. Das Nebenhaus ist nicht angeführt, wohl aus Versehen, denn es war damals noch nicht veräußert. Dagegen ist als nunmehriger Besitzer des Hauses in der Bettlergasse Hans Birnstiel („Bernstill“) eingetragen.

Vom nächsten Jahre ab kommt „Georg Maler“ nicht mehr in den Stadtrechnungen vor. Salmenbach war wohl inzwischen gestorben. An seiner Stelle erscheint wieder „die Malerin“, also seine und Lendestreichs Witwe. So in den Rechnungen

Michaelis 1513/1514:

„Dy Malerin 5 ß 19 *℔*.“

Michaelis 1514/1515:

„Dy Malerin 5 ß 19 *℔*.“

Michaelis 1515/1516:

„Dy Malerin 4 ß 57 *℔*.“

Im Jahre 1516 wurde ein neues Erbbuch angelegt. Die Vorarbeiten dazu waren am 14. Januar beendet. An derselben Stelle, wie „Jorge Maler“ im Erbbuche von 1512, findet sich in diesem Buche von 1516¹⁾ folgendes:

„Dye malerin.

„Item 3 acker minus ein viertel wyssen yn der Weyra, ghet vom abt²⁾, an 46 sch.³⁾

„Idem 2¹/₂ acker ym alten gehege⁴⁾, vom abt zu lehen, an 42 ß 30 *℔* angeslagen.

„Idem ein acker hinder den barbösen, vom abt zu lehen, an 9 sch.⁵⁾

„Idem 7 viertel artacker under Jarmerstorf, an 18 sch., q.⁶⁾ Michel Hirs-pachs.

„Idem 2¹/₂ acker uber Coditz, ghet von Jobste von Lengevelt, an 26¹/₂ sch.

„Idem 2¹/₂ acker ubir der Sall neben Seller, an 24 ß.

„Idem 5 viertel artacker auf der Losenitz, vom abt zu lehen, an 10 sch.⁷⁾

1) Stadtarchiv zu Saalfeld C I 4.

2) Zu ergänzen ist: zu Lehen.

3) Die Wertangabe „46 sch.“ ist im Erbbuche durchstrichen, dafür ist von anderer Hand geschrieben: „60 ß“.

4) Die Worte „ym alten gehege“ sind durchstrichen, dafür ist von anderer Hand gesetzt: „auf der aywzocht“. Der Flurteil „auf der Abzucht“ grenzt an den Flurteil „im Alten Geheg“.

5) Dieser Posten ist durchstrichen. Dahinter ist bemerkt: „habet [d. i. hat jetzt] Hentz Brummer“.

6) D. i. früher (quondam) Eigentum.

7) Die Wertangabe ist durchstrichen, dafür ist von anderer Hand geschrieben: „12¹/₂ ß“.

- „Idem ein crautlandt hinder der walgmöll, an 6 sch.¹⁾
„Idem sein ²⁾ brauhoff.³⁾
„Idem ir handtwergk.³⁾
„Idem ir clein haus.⁴⁾
„Idem zwu ⁵⁾ kue, an 4 ⁶⁾ sch.³⁾
„Idem ir clein haus, quondam Grünwalts.“³⁾

Sehen wir zunächst von den angemerktten Änderungen ab, so findet sich, daß die ursprüngliche Fassung dieses Verzeichnisses mit nur einer Ausnahme (das Haus in der Bettlergasse) die nämlichen Besitzungen aufzählt, wie sie der Gatte der „Malerin“ im Jahre 1512 innehatte. Die Durchstreichungen sind spätere Korrekturen, die den bis zur Abfassung des nächsten Erbbuches erfolgten Besitzveränderungen Rechnung trugen. Was die an drittletzter Stelle eingeschaltete Zeile betrifft, so sollte sie vielleicht die ausgestrichene letzte Zeile ersetzen, oder sie besagt, daß dem seitherigen Wohnhaus der „Malerin“ später nicht mehr die Eigenschaft eines „Brauhoes“ zukam.

Da unter dem verschobbaren Vermögen der „Malerin“ auch „ir handtwergk“ genannt ist, so liegt damit der Beweis vor, daß sie das Geschäft ihres verstorbenen Mannes mindestens noch zu Beginn des Jahres 1516 weiter betrieb. Hieraus und im Hinblick auf die Bemerkungen, zu denen der Posten „item 9 *℔* . . .“ im Erbbuch von 1507 Anlaß gab (vgl. oben, S. 12), dürfen wir nunmehr unbedenklich den Schluß ziehen, daß sie bereits nach dem Tode ihres ersten Mannes Lendestreich in dessen Fußstapfen trat und sein Geschäft in ihre Hände nahm, um es, so gut sie vermochte, fortzuführen. So kam es, daß sie allgemein „die Malerin“ hieß und diesen Namen auch nach ihrer Wiederverheiratung beibehielt. Mag sie nun das Malerhandwerk selbst ausgeübt oder durch Gehilfen betrieben haben, so gebührt ihr ein Platz unter den Saalfeldern Malern ihrer Zeit.

In den Stadtrechnungen von Michaelis 1516/1517, Michaelis 1517/1518 und Michaelis 1518/1519 kommt an derselben Stelle, wie bisher, „die Malerin“ mit je 4 Schock 57 Groschen Geschoß vor, in der Rechnung von Michaelis 1519/1520 nur mit 3 Schock 33 Groschen.

-
- 1) Auch hier ist die Wertangabe durchstrichen. Dafür steht: „4 *℔*“.
 - 2) So, statt „ir“, hat versehentlich das Erbbuch.
 - 3) Dieser Posten ist durchstrichen.
 - 4) Dieser Posten ist von anderer Hand eingeschaltet.
 - 5) Darüber steht: 3.
 - 6) Darüber steht: 6.

Von der Feuersbrunst, die am 18. Juni 1517 einen großen Teil der Stadt Saalfeld verwüstete, wurde auch „die Malerin“ heimgesucht. Denn in den Stadtrechnungen von Michaelis 1517/1518 bis 1519/1520 ist sie unter den „Vorbranten“ angeführt, die sämtlich einen Teil ihres Geschosses erlassen bekamen, und zwar jährlich 2 Schock 15 Groschen, wenn ein Brauhof, und 1 Schock 7½ Groschen, wenn ein gewöhnliches („schlechtes“ d. i. schlichtes, einfaches) Haus betroffen war¹⁾. In der Rechnung von Michaelis 1517/1518 heißt es (Abschnitt „Außgabe und abganck an den vorbranten, gefreyet“):

„2 ß 15 ℔ die malerin wy pfig.²⁾“

„1 ß 7½ ℔ die malerin vom cleine hause.“

Ferner in der Rechnung von Michaelis 1518/1519 (Abschnitt „Abgangk an den vorbranten, gefreyet“):

„2 ß 15 ℔ die malerin wy pfig.“

„idem³⁾ 1 ß 7½ ℔ vom clein hause.“

Und in der Rechnung von Michaelis 1519/1520 (Abschnitt „Abganck fryhunge der vorbranten“):

„1 ß 7½ ℔ die malerin wy.“

„idem 33 ℔ 3 ℥ vom clein hause wy.“

Weiterhin:

„1 ß 7½ ℔ die malerin pfig.“

„idem 33 ℔ 3 ℥ vom clein hause.“

Aus diesen Aufzeichnungen ergibt sich, daß die beiden nebeneinander befindlichen Häuser, die schon Valentin Lendestreich und später Georg Salmenbach besessen hatte, bis zum Brande Eigentum der Witwe Salmenbachs geblieben waren, ferner daß letztere auch nach dem Brande die beiden Baustätten vorläufig behielt.

Leider fehlen die Saalfelder Stadtrechnungen von Michaelis 1520 bis Michaelis 1527. Aus dieser Zeit ist aber das Saalfelder Erbbuch von 1522 erhalten⁴⁾, und darin findet sich an derselben Stelle des 1. Viertels, wo Lendestreich und seine Witwe, bezw. deren zweiter Gatte in den seitherigen Rechnungen und Erbbüchern angeführt sind, folgendes:

1) Die Erlasse sind für sich berechnet, d. h. in Ausgabe gestellt. Daher ist in den Geschoßregistern der betreffenden Rechnungen das volle Geschoß der Abgebrannten als städtische Einnahme gebucht.

2) D. i. für die Geschoßzeiten Weihnachten 1517 und Pfingsten 1518 zusammen.

3) Statt „item“ d. i. desgleichen.

4) Stadtarchiv zu Saalfeld, C I 5.

„Dy malerin.

„Item 3 acker minus 1 virel wysen yn der Weyra, ghet vom abt, an 60 schock.

„Idem $2\frac{1}{2}$ acker auf der aynzucht¹⁾, vom abte zu lehen, an 42 β 30 \mathcal{R} angeslagen.

„Idem 7 virel acker under Jarmerstorf, an 18 β , q.²⁾ Michel Hirs pach.³⁾

„Idem $2\frac{1}{2}$ acker ubir Coditz, ghet von Jobste von Lengevelt, an $26\frac{1}{2}$ sch.⁴⁾

„Idem $2\frac{1}{2}$ acker ubir der Sall neben Seller, an 24 β .⁵⁾

„Idem 5 virel artacker auf der Losenitz, vom abt zu lehen, an $12\frac{1}{2}$ β .⁶⁾

„Idem ein crautlandt, an 4 β , bey der walgmöll.

„Idem ir clein haus.“⁷⁾

Dieser ganze Abschnitt ist im Buche durchstrichen, zum Zeichen dafür, daß er in der Zeit bis zur Anlage des nächsten Erbbuches seine Geltung verlor, weil die hier angeführten Besitzungen an die am Rande oder hinter den einzelnen Posten genannten Personen übergingen.

Wenn „die Malerin“ im Jahre 1522 nur ein einziges, und zwar kleines d. h. nicht brauberechtigtes Haus besaß, so lag dies wohl daran, daß sie auf der Brandstätte ihrer beiden Häuser nur das bewußte kleine Haus wieder baute, den übrigen freien Raum aber veräußerte. Auf eine solche Gestaltung dieser Verhältnisse weist folgendes hin.

An die beiden nebeneinander befindlichen Häuser, die Valentin Lendestreich innegehabt hatte, stieß auf der einen Seite das Haus Günther Schmeltzers („Smeyltzer, Smeltzer“), auf der andern das Haus Nicols von Schwarza. Diese beiden Bürger blieben auch nach Lendestreichs Tode die Nachbarn seiner Witwe bis über den Brand im Jahre 1517 hinaus. Im Jahre 1522 erscheint Günther Schmeltzers Witwe als Besitzerin des von ihrem Gatten innegehabten Hausgrundstückes, eines Brauhofes; nach der andern Seite hin besaßen damals Hans

1) Vgl. oben, S. 23 Anm. 4.

2) D. i. gehörte einst (quondam).

3) Am Rande ist hinzugefügt: „Ditzel Weise“.

4) Dahinter ist bemerkt: „habet [d. i. hat jetzt] Fritz Zimmermann“.

5) Am Rande ist hinzugefügt: „Ditzel Weise“.

6) Dahinter ist bemerkt: „habet der maler“ (gemeint ist der vorhin genannte Fritz Zimmermann).

7) Dahinter ist bemerkt: „habet Hans Potzinc“.

Potzing und Siegmund Model je ein Haus, dann erst folgte Nicol von Schwarza. An die Stelle der beiden Lendestreichischen, hernach Salmenbachischen Häuser waren also nach dem Brande drei errichtet worden, von denen der „Malerin“ nur eins, und zwar ein „kleines“, gehörte. Das zweite, das Hans Potzing besaß, galt ebenfalls als „kleines“, das Siegmund Models aber war ein Brauhof.

Der Brand im Jahre 1517 war wohl auch die Ursache gewesen, daß die „Malerin“ ihr Handwerk aufgab, von dem ja in dem Erbbuche von 1522 gar nicht die Rede ist. Und weil in diesem Erbbuche unter ihren Besitzungen keine Kühe angeführt sind, so betrieb sie damals vielleicht auch die Feldwirtschaft nicht mehr. Sie konnte ja ihre Äcker und Wiesen damals verpachtet haben.

Wie schon bemerkt wurde, so gelangten alle ihre Grundstücke, das Haus inbegriffen, in der Zeit zwischen 1522 und 1527 in andere Hände. Denn weder in dem Erbbuche von 1527, noch in der Stadtrechnung von Michaelis 1527/1528 ist „die Malerin“ unter den Haus- oder sonstigen Grundstücksbesitzern zu finden. Nach Ausweis des Erbbuches von 1522 kam ihr Haus an ihren Nachbar Hans Potzing, das Feld unter Garnsdorf und das über der Saale an Diezel Weise, das Feld über Köditz und das auf der Losenitz an Friedrich Zimmermann. Und aus dem Lehenbuch des Abtes Georgius Thun ersahen wir (vgl. oben, S. 19), daß sie den Acker hinter den Barfüßern an Heinz Byrling verkaufte. Letztere Nachricht zeigt, daß die „Malerin“ zum mindesten den bewußten Acker zu Geld machte. Auf welche Weise die andern Grundstücke an deren spätere Besitzer fielen, erfahren wir nicht. Dabei ist aber zu beachten, daß Diezel Weise der (Stief-)Schwiegersohn der Malerin war und, wie wir noch sehen werden, Friedrich Zimmermann der Schwiegersohn Diezel Weisens. Dies kommt auch, obwohl unklar, in einer Randbemerkung des vorhin genannten Lehenbuches zum Ausdruck. Hier heißt es bei dem oben, S. 18, mitgeteilten Abschnitt über „Valentin Lendenstreychs“ in bezug auf das Feld zu „Fern Koditz“: „habet“ [d. i. dies besitzt jetzt] „der Malerin der tochter man Friderich.“ Tochtermann der Malerin war Diezel Weise, der, wie das Erbbuch von 1522 meldet, den besagten Acker nach ihr besaß; statt seiner wurde aus Versehen der Rufname seines Schwiegersohnes Zimmermann gesetzt.

Später wird „die Malerin“ nirgends mehr genannt. Möglicherweise ist sie aber die Margareta Mahlers oder Malers (d. i. entweder = Mahlerin als weiblicher Form des Familiennamens Mahler oder Maler, oder = Malerswitwe), die sich von 1527 an eine Reihe von Jahren hindurch als Saalfelder Bürgerin nachweisen läßt, und

um dieser Möglichkeit willen soll auch diese Frau hier besprochen sein.

Margareta Mahlers oder Malers erscheint zuerst in der Stadtrechnung von Michaelis 1527/1528, und zwar im Abschnitt „Hausgenossen, die nicht Erbe noch Eigens haben“. Sie gab jährlich 4 Groschen für ihr „Bürger- und Marktrecht“. In den nächsterhaltenen Stadtrechnungen Michaelis 1535/1536, 1539/1540 bis 1541/1542 findet sie sich im Abschnitt „Commun“ d. i. Einwohner insgesamt ohne Haus oder sonstigen Grundbesitz.

Aber im Saalfelder Erbbuche von 1538¹⁾, Abschnitt „Breitengasse“, ist als spätere Besitzerin eines damals dem Bürger Paul Ranis gehörigen Hauses angeführt: „Relicta²⁾ Ventur Krafts“ und darunter ist bemerkt: „Nota, das haus hat Margareta Malers halb bezalt und Ventur Krafft die andere helff“. Und im Erbbuche von 1543³⁾ ist sie geradezu als Mitbesitzerin des bewußten Hauses in der Breitengasse genannt. Denn da heißt es:

„Relicta Venthur Krafts
und Margareta malers.

„Ir heuslen.

„Nota. Dis heuslen hat Venthur Kraft halb und sein schwiger⁴⁾ Margareta Mahlers die ander helf betzalet.“

Margareta Malers war also Mutter einer Tochter, und diese hatte einen Saalfelder Bürger namens Ventur⁵⁾ Kraft zum Manne gehabt. Ihre Ehe war erst im Jahre Michaelis 1540/1541 geschlossen worden, denn die Stadtrechnung dieses Jahres meldet im Abschnitt „Ausgabe Geschenk uff wirtschaften“⁶⁾:

„11 ℥ 1 ℔ fur wein und bier Venthur Krafftten uff sein wirtschaft geschenkt.“

Was dieser Ventur Kraft eigentlich war, ist nicht bekannt.

Aus der Stadtrechnung von Michaelis 1544/1545 ergibt sich, daß Margareta Malers ihr Häuschen damals mit Otto Ebenhoch zu je einer Hälfte besaß. Denn im Abschnitt „Breitengasse“ wird gemeldet:

„24 ℥ Margareta Mahlers und Otto Ebenhoch.“

1) Stadtarchiv zu Saalfeld, C I 9.

2) D. i. Witwe.

3) Stadtarchiv zu Saalfeld, C I 10.

4) D. i. Schwiegermutter.

5) Abkürzung des Taufnamens Bonaventura.

6) D. i. Hochzeiten.

Der neue Mitbesitzer ihres Hauses war „Seidensticker“. Denn in der nämlichen Rechnung steht im Abschnitt „Eynnahm von neuen Burgern“:

„36 *℥* Otto Ebenhoch der Seidensticker gegeben, umb das man ime von Michaelis bis uff Ostern alhie zu sitzen und sein hantwergk zu arbeiten vergunstiget.“

Und weiterhin im selbigen Abschnitt:

„3 *ß* 36 *℥* Otto Ebenhoch der Seidensticker, ist burger worden am freitag nach Ostern 1).“

Besagter Seidensticker war aber auch der neue Schwiegersohn der Margareta Malers. Das ersehen wir aus einem Steuerverzeichnis der Einwohner zu Saalfeld vom Jahre 1546²⁾, das im Abschnitt „Breitengasse“ an der nämlichen Stelle wie in der Stadtrechnung von Michaelis 1544/1545 folgendes enthält:

„Der seidensticker und sein schwiger.

„Ir heusle an 30 fl.“

Diese Angabe wiederholt sich in einem Steuerverzeichnis aus dem Jahre 1547³⁾. Dabei ist am Rande bemerkt: „Ist arm und krank“. Gemeint ist wohl „der Seidensticker“.

Otto Ebenhoch hatte sich schon, bevor er Bürger wurde, mit Ventur Krafts Witwe verheiratet. Denn die Stadtrechnung von Michaelis 1543/1544 enthält darüber in dem Abschnitt „Ausgabe geschenck uff wirtschaften“ den Vermerk:

„15 *℥* 3 *℥* fur getrenck Otten Ebenhoch uff seyn wirtschaft.“

Margareta Malers und Otto Ebenhoch besaßen noch im Jahre 1562/1563 gemeinschaftlich das bewußte Haus in der Breitengasse. In der Stadtrechnung von Michaelis 1564/1565 sind Margareta Malers und die Witwe Otto Ebenhochs als Besitzer desselben angeführt, demnach war Otto Ebenhoch inzwischen gestorben. In der Zeit zwischen Michaelis 1565 und Michaelis 1571 (die Stadtrechnungen aus dieser Zeit fehlen) starb auch Margareta Malers, denn in der Rechnung von Michaelis 1571/1572 ist nur die Witwe Otto Ebenhochs, und zwar unter den „Hausgenossen“ angeführt; so auch in der Rechnung Michaelis 1572/1573. Dann ist auch von dieser Witwe nirgends mehr die Rede.

Vorausgesetzt, daß Margareta Malers keine andere als „die Malerin“ war, so hatte Lendestreichs Witwe ein sehr hohes Alter — gegen 80 Jahre, wo nicht darüber — erreicht. Als Vater ihrer mit

1) D. i. am 10. April 1545.

2) Stadtarchiv zu Saalfeld, C I 10a.

3) Ebenda, C I 11.

Ventur Kraft und hernach mit Otto Ebenhoch verheirateten Tochter müßte wohl Georg Salmenbach in Betracht kommen, weil zwischen ihr und Elisabeth Lendestreichin offenbar keine Vermögensgemeinschaft bestand (vgl. S. 15 ff.).

Volkmar Leme.

In der Saalfelder Stadtrechnung von Michaelis 1500/1501 findet sich im Abschnitt „Inname von den nüwen burgern“ (d. i. Einnahme der von den neuen Bürgern für Erwerbung ihres Bürgerrechtes gezahlten Gebühr):

„1 ß 3 *g*l Folgkmar Bemme“¹⁾ (ohne weiteren Zusatz).

Ferner in der Rechnung von Michaelis 1501/1502 im Abschnitt „Commune diversarum personarum“ (vgl. oben S. 28):

„Volckmar Behm.“

Im selbigen Abschnitt der Rechnung von Michaelis 1502/1503:

„Volckmar Lemme.“

Desgleichen in der Rechnung von Michaelis 1504/1505 (die von 1503/1504 fehlt):

„Volckmar Lemme pictor²⁾.“

Dann im Geschoßregister (1. Viertel) der Rechnung von Michaelis 1505/1506:

„Volckmar Leme.“

So auch an derselben Stelle in den Rechnungen von Michaelis 1506/1507 und 1507/1508.

In der Rechnung von Michaelis 1509/1510 (die von 1508/1509 fehlt) an gleicher Stelle:

„Volckmar Lemee.“

In der Rechnung von Michaelis 1511/1512 (die von 1510/1511 fehlt) ebenda:

„Wolckmar Behem.“

Ferner ist in derselben Rechnung im Abschnitt „Geschenke zu ersten messen und wirtschaften“ u. a. aufgezeichnet:

„16 *g*l vor zwey stopichen wein und zwey stopichen bir Volgmar dem maler zu sein ern³⁾ geschenckt.“

1) Diese und die weiterhin nachfolgenden Namensformen mit B stehen zweifellos irrtümlich für solche mit L; somit können hier nur die mit L geschriebenen Formen dieses Namens für die Feststellung desselben als Grundlage dienen.

2) D. i. Maler.

3) D. i. zu seiner Hochzeit (wörtlich: zu seinen Ehren).

In den Rechnungen von Michaelis 1512/1513, 1513/1514 und 1514/1515 im Geschoßregister (i. Viertel):

„Volgmar Lhem.“

In der Rechnung von Michaelis 1515/1516 im Abschnitt „Commun“:

„Volgmar Lehenn.“

Von Michaelis 1516 an ist er nicht mehr als Einwohner von Saalfeld angeführt. In der Stadtrechnung von Michaelis 1518/1519, Abschnitt „Abgangk an retardaten von heusern und ladenzins“ findet sich bemerkt:

„30 *g* Volgmar Leme geschos, recessit 1).“

Auch in den entsprechenden Erbbüchern ist dieser Maler angeführt. So in dem aus dem Jahre 1507, und zwar an derselben Stelle wie im Geschoßregister der Stadtrechnung von Michaelis 1506/1507, zwischen Hans Teubers Witwe und Heinrich Selbstmut:

„Volckmar Leme.“

Die zugehörigen Aufzeichnungen sind leider zerstört.

Und im Erbbuche von 1512 findet sich (i. Viertel):

„Asmus Wirsingk.

„Item er hat eyn halp haus mit Volckmar Behemen.

„Idem seyn sneyderhandwergk.“

„Volckmar Behem.

„Item des obgenantin Wyrisingen hawes hat er die helfte.

„Seyn malerhandtwerg, darvon gipt er 12 *g*.“

Somit war Volkmar Leme in der Zeit zwischen Michaelis 1500 und Michaelis 1501 Bürger zu Saalfeld geworden. Hier wohnte er anfänglich zur Miete, seit dem Jahre 1505 aber gehörte er zu den Hausbesitzern des ersten Stadtviertels. Wahrscheinlich besaß er schon von 1505 an nur ein halbes Haus. Denn Asmus Wirsing, mit dem er 1512 nach Ausweis des damaligen Erbbuches ein Haus gemeinschaftlich innehatte, war zufolge einer nachträglich in das Erbbuch von 1507 geschriebenen Einschaltung in der Zeit zwischen 1507 und 1512 an die Stelle der Witwe Hans Teubers getreten, und das wird auch bestätigt durch die Stadtrechnungen, in denen seit Michaelis 1508/1509 „Asmus Wirsigk“ an derselben Stelle erscheint, wo in der Rechnung von Michaelis 1506/1507 Hans Teubers Witwe und in der von Michaelis 1505/1506 Hans Teuber vorkommt. Letzterer war also wohl der erste Miteigentümer des bewußten Hauses.

1) D. i. 30 Groschen, die Volkmar Leme an Geschoß schuldet, sind als verloren anzusehen; er ist fortgezogen.

Im Jahre 1515 gab Leme seinen Anteil an dem Hausgrundstücke auf; aber 1516 wohnte er noch in Saalfeld, vielleicht auch noch 1517, weil erst die Stadtrechnung von Michaelis 1518/1519 davon meldet, daß er Saalfeld verlassen habe, ohne 30 Groschen Geschoß, die er schuldig war, zu entrichten (dieser Betrag bildete in den letzten Jahren überhaupt sein Jahresgeschoß, in den ersten, nachdem er sich ansässig gemacht hatte, mußte er 40 Groschen zahlen). Erstreckte sich sein Aufenthalt zu Saalfeld bis in das Jahr 1517 hinein, so veranlaßte ihn wohl das damalige Brandunglück zum Wegzug. Verheiratet war er seit dem Jahre Michaelis 1511/1512, mit wem, wissen wir nicht.

Hans Norlinger.

Die Saalfelder Stadtrechnung von Michaelis 1501/1502 enthält im Abschnitt „Innome von den nauen burgern“ u. a. folgendes:

„1 ß 3 *℥* Hans Nörlinger der maler, der ist burger worden am montag nach jubilate¹⁾.“

In den Rechnungen von Michaelis 1504/1505 und Michaelis 1505/1506 findet sich im Abschnitt „Commune diversarum personarum“²⁾:

„Hans Norlinger pictor³⁾.“

Ferner im gleichen Abschnitt der Rechnung von Michaelis 1506/1507:

„Hans Norlinger.“ (Ohne den Zusatz.)

Die Rechnung von Michaelis 1507/1508 fehlt, und in der von Michaelis 1508/1509 kommt sein Name nicht vor. Die Rechnung von Michaelis 1509/1510 aber meldet im Abschnitt „Abgangk der geschos und in retardaten, die der rat erlasßen“:

„2 ß 48 *℥* Hanß Norlinger, der Thuringen thochter gehapt, schuldigk worden, ist gestorben.“

Mit dem hier genannten Schwiegervater Norlingers ist ohne Zweifel der Saalfelder Bürger Hans Thüring gemeint (gewöhnlich „Theuringk“ oder „Teuringk“ geschrieben), der sich für die Zeit von 1491 bis 1500 als Besitzer eines Hauses im 1. Viertel nachweisen läßt; von 1500 bis 1503 gehörte es seiner Witwe.

1) D. i. am 18. April 1502.

2) Vgl. oben, S. 18.

3) D. i. Maler.

Friedrich Müller.

In der Stadtrechnung von Michaelis 1505/1506, Abschnitt „Com-mune diversarum personarum“¹⁾, findet sich

„Friderich Muller pictor²⁾.“

Desgleichen in der Rechnung von Michaelis 1506/1507:

„Friderich Moller pictor.“

Von Michaelis 1508/1509 an (die Rechnung von 1507/1508 fehlt) kommt dieser Maler in den Rechnungen nicht mehr vor. Er ist jedenfalls ein und derselbe wie „Friderich Mülner“, der nach Ausweis der Rechnung von Michaelis 1502/1503 am 31. Januar (Dienstag nach Pauli Bekehrung) 1503 das Bürgerrecht zu Saalfeld erwarb und dafür 1 Schock 3 Groschen (= 1 Gulden rheinisch) zahlte.

Hans Gottwalts.

Das oben, S. 15, erwähnte zweitälteste Saalfelder Stadtbuch enthält unter den Aufzeichnungen aus dem Jahre 1506 folgendes:

„Die Ebertin hat sich als heute mitwochen nach Erhardi anno etc. sexto³⁾ uf bclagen Hans Gotwaldes des malers bwilligt, 1 schock uf drey tagetzeit⁴⁾ von wegen Kirstan Harnischs son zu entrichten, nemlich 20 alt groschen uf ostern schirst⁵⁾, 20 alt gr. uf Michels nehst komende⁶⁾ und 20 alt gr. uf ostern anno etc. septimo⁷⁾ an allen des malers schaden, so ferne der knabe auch bey ym bleybe⁸⁾.“

Hierbei handelte es sich offenbar um eine Vergütung dafür, daß ein Sohn des Saalfelder Bürgers Kirstan Harnisch (er besaß ein Haus im Stadtteil „Breitegasse“) bei dem Maler Hans Gottwalts in der Lehre war.

1) Vgl. S. 28.

2) D. i. Maler.

3) D. i. am 14. Januar 1506.

4) D. i. an drei Fristen.

5) D. i. auf nächste Ostern.

6) D. i. auf nächstkünftigen Michaelistag.

7) D. i. zu Ostern 1507.

8) D. i. ohne irgendwelche Einbuße des Malers, sofern der Knabe auch bei ihm bleiben soll.

In den Saalfelder Stadtrechnungen von Michaelis 1504/1505 bis Michaelis 1541/1542 kommt ein Hans Gotwalts (auch Godtwalts, Gotswalts usw. geschrieben) als Bürger zu Saalfeld vor, und zwar von 1504 bis 1518 als Besitzer eines Hauses in der Breitengasse (im Jahre 1516 vertauschte er sein bisheriges Haus mit einem andern, das gleichfalls in der Breitengasse lag), seitdem bis 1522 als Besitzer eines Hauses im 1. Viertel.

Das Saalfelder Erbbuch vom Jahre 1507 meldet über ihn (Abschnitt „Breitengasse“):

„Hanß Gotswalts.

„Item seyn hauß.

„Item seyn hantwergk.

„Item 2 zigen.“

Ferner das Erbbuch vom Jahre 1512 (Abschnitt „Breitengasse“):

„Hans Godtwalts.

„Seyn haues, gehet vom abt zcu lehen und zcynßet ime jerlich 4 huner michaelis.

„Idem sein handtwergk.“

Das Erbbuch von 1516 enthält als spätere, d. h. in der Zeit zwischen 1516 und 1522 geschriebene Eintragung (im Abschnitt „Erstes Viertel“):

„Hans Gotwalts.

„1¹/₂ acker weinwachs und leiden¹⁾ ym Rottenbach²⁾, von Jobst v. Lengevelt³⁾ zu lehen, an 16 ß, quondam Dictus schutzmeisters⁴⁾.

„Idem sein clein haus.

„Idem sein handtwerc.“

Und das Erbbuch von 1522 (im selbigen Abschnitt):

„Hans Gotwals.

„Item 1¹/₂ acker weingarten und leyden ym Rottenbach, von Jobst v. Lengevelt zu lehen, an 16 ß, quondam Dictus schutzmeysters.

Habet Peter Pule.

„Idem sein handwerck.

„Idem sein clein haus.“

1) D. i. Leite, ein am Abhang eines Hügels gelegenes Stück Land; hier vielleicht in der Bedeutung „Ödland“ (Leede).

2) Tal zwischen Saalfeld und Reschwitz.

3) Vgl. S. 11, Anm. 10.

4) D. i. auf 16 Schock angeschlagen, gehörte früher dem Schützenmeister Dictus (= Benedictus, als Taufname; der Familienname dieses Mannes ist nicht bekannt) zu Saalfeld.

Diese ganze Partie des letztgenannten Erbbuches ist durchstrichen, zum Zeichen, daß in der Zeit bis zur Anlage des nächsten, um Martini 1527 festgestellten Erbbuches das Haus und der Weingarten Hans Gottwalts in andere Hände übergangen. Demgemäß ist Hans Gottwalts in der Stadtrechnung von Michaelis 1527/1528 nicht mehr unter den Hausbesitzern angeführt; er findet sich aber („Hans Gotwalts“) im Abschnitt „Hausgenossen, die kein Erb noch Eigens haben“.

Bald darauf erwarb er wieder ein Hausgrundstück, wenn auch nur ein halbes, im 1. Viertel. Denn im Erbbuch von 1527 (Abschnitt „Erstes Viertel“) lautet eine anfänglich unter der Überschrift „Haintz Rembte“ eingetragene Aufzeichnung in ihrer nachträglich, d. h. in der Zeit zwischen 1527 und 1534 korrigierten Fassung:

„Hanns Gotwalts.

„Idem sein halb haus 6 *g*ℓ, quondam Simon Friderichs, ultimo Lorentzs Klugens, ultimo Haintz Rempten.

„Idem 8 *g*ℓ zugeleget.“

Letztere Bemerkung bedeutet, daß Hans Gottwalts die Ausübung seines Handwerks mit 8 Groschen jährlich an die Stadt verschossen mußte. Die vorher angegebenen 6 Groschen waren das Geschoß, das er von seinem halben Hause zu entrichten hatte.

Wie sich aus einem Steuerverzeichnis der Saalfelder Einwohner aus dem Jahre 1531 ergibt¹⁾, so besaß Gottwalts dies halbe Haus schon damals; es war auf 10 Schock angeschlagen. Die andere Hälfte gehörte dem Bürger Kunz Wolfram.

In dem Erbbuch von 1534²⁾ heißt es an der nämlichen Stelle wie in dem von 1527:

„Hanns Gotwalts senior.

„Idem sein halb haus.

„Idem 8 *g*ℓ uff sein hantwergk.“

Dasselbe Erbbuch enthält, gleichfalls im Abschnitt „Erstes Viertel“, aber weiter zurück nach dem Anfang zu, die Aufzeichnung:

„Hans Gotwalts schuster.

„Idem sein clayn haus.

„Idem sein hantwergk.“

Dieser Schuhmacher war sicher der Sohn Hans Gotwalts seniors d. h. des Malers Hans Gottwalts.

1) Stadtarchiv zu Saalfeld, C II a 2 (No. 10).

2) Ebenda, C I 8.

Beide Gottwalts sind noch in den Stadtrechnungen Michaelis 1535/1536 (die von Michaelis 1528/1529 bis Michaelis 1534/1535 fehlen) und Michaelis 1539/1540 bis Michaelis 1541/1542 (die von Michaelis 1536/1537 bis Michaelis 1538/1539 fehlen) angeführt. Sie würden beide auch im Erbbuch von 1538¹⁾ vorkommen, wenn nicht die sechs ersten Blätter desselben verloren gegangen wären. So aber ist in diesem Buche nur die auf den älteren Gottwalts bezügliche Eintragung erhalten:

„Hans Gotwalts.

„Idem seyn halb haus.

„Idem 1 schilling zugelegt.“

Letztere Zeile und die Überschrift sind im Buche durchstrichen. An Stelle Hans Gottwalts ist „Haintz Ottinger“ gesetzt als Nachweis dafür, daß in der Zeit zwischen der Anlegung dieses Erbbuches und der des nächsten (von 1543) das bisher von Hans Gottwalts besessene halbe Haus an Heinz Ottinger kam. Dementsprechend erscheint in der Rechnung von Michaelis 1543/1544 (die von Michaelis 1542/1543 fehlt) nur noch „Hans Gotwalts schuster“, und zwar an seiner bisherigen Stelle, außerdem „Relicta²⁾ Hanns Gotwalts“, und zwar als Besitzerin eines Hauses im 4. Viertel, jedenfalls die Witwe des älteren Hans Gottwalts. Somit war dieser im Jahre 1542 oder 1543 gestorben. „Relicta Hans Gotwalts“ ist noch in den Rechnungen Michaelis 1544/1545 und 1545/1546 angeführt, aber nicht mehr als Hauseigentümerin, sondern im Abschnitt „Commun“. Dann verschwindet sie.

In den Bürgerverzeichnissen der Saalfelder Stadtrechnungen, Erbbücher usw. ist der Beruf des älteren Hans Gottwalts niemals angegeben. Geradeso verfuhr man aber größtenteils mit den andern Bürgern. Für die Feststellung, daß Hans Gottwalts der Ältere als „Handwerk“ die Malkunst betrieb, genügt die oben mitgeteilte Nachricht über ihn vom 14. Januar 1506. Sie wird noch gestützt durch einen Posten in dem Abschnitt „Innome yn gemein“ (d. i. Einnahme insgemein) der Stadtrechnung von Michaelis 1514/1515. Da heißt es: „1 ß 3 *g* Gotwals der maler.“

Leider ist nicht angegeben, wofür diese Geldsumme an die Stadtkämmerei entrichtet wurde. Aber „Gotwals der maler“ kann füglich kein anderer sein als der Maler Hans Gottwalts, der uns jetzt beschäftigte.

1) Stadtarchiv zu Saalfeld, C I 9.

2) D. i. Witwe.

Hans Gottwalts der Schuhmacher lebte nach dem Tode seines Vaters noch eine Reihe von Jahren hindurch in Saalfeld. Ein Sohn von ihm, „Hans Gottwaldts (oder „Gottwalts“) junior“, taucht zum ersten Male in der Stadtrechnung von Michaelis 1572/1573 auf, und zwar unter den „Hausgenossen“. Das war wohl der „Hans Gottwalt, Maler“, der im April 1606 zu Saalfeld starb und dessen Tochter Margareta 1607 den Sichelschmied Georg Reinhart ebenda heiratete¹⁾. So hätte die Kunst Hans Gottwalts des Ältesten sich auf dessen Enkel vererbt.

Friedrich Zimmermann.

Als Besitzer des Hauses, das im Jahre 1522 der Witwe Günther Schmeltzers gehörte (vgl. oben, S. 26), erscheint in der Zeit zwischen 1522 und 1527 der Maler Friedrich Zimmermann. Das Saalfelder Erbbuch von 1522 enthält an dieser Stelle als ursprüngliche Aufzeichnung:

„Relicta Gunther Smeltzers.

„Item ir brauhoff.“

Diese beiden Zeilen wurden später durchstrichen und dafür ist folgendes gesetzt:

„Friderich Zimerman maler.

„Sein clein haüs.

„Idem 1¹/₂ acker minus 1¹/₂ virtel wisen yn der Weyra, ghet vom abt zu lehen, an 30 schock, quondam Ditzel Weysen.

„Idem 5 virtel auf der aynzücht, vom abte zu lehen, an 21 schock, quondam Ditzel Wisen.

„Idem 2¹/₂ acker ubir Coditz, von Jobst von Lengevelt, an 26¹/₂ ß, quondam D. Wiesen.

(„Idem 5 virtel artacker auf Losenitz, vom abt zu lehen, an 12¹/₂ ß, habet Hartbricht.)²⁾

„Idem ein crautlandt hinder der walgmoll, an 4 ß.

„Idem sein handtwerk.“

Auch Hans Potzings Haus, das sich auf der andern Seite des der „Malerin“ gehörigen Hauses befand, wurde in der angegebenen Zeit Eigentum Friedrich Zimmermanns. Denn die ursprüngliche Aufzeichnung

1) Die Nachweise darüber finden sich im Saalfelder Kirchenbuch.

2) Die hier eingeklammerten Zeilen sind im Buche durchstrichen.

„Hans Potzinck.

„Idem sein handwerck,

„Idem sein clein haus.“

im Erbbuch von 1522 ist durchstrichen und dafür ist eingeschaltet:

„Friderich Zimmerman.

„Sein clein hauß, quondam Hans Potzings.“

Dieser Maler ist uns schon in den Aufzeichnungen begegnet, die das nämliche Erbbuch, sowie das Lehnbuch des Abtes Georgius über den Grundbesitz der „Malerin“ enthält (vgl. oben S. 26 u. 27). Denn in jenem heißt es von den $2\frac{1}{2}$ Acker Feld über Köditz: „habet Fritz Zimmerman“, und von den 5 Vierteln Acker auf der Losenitz: „habet der maler“. Und ein Vergleich der vorhin an erster Stelle aus dem Erbbuch von 1522 entnommenen Mitteilungen über Friedrich Zimmermann mit den auf S. 26 bekannt gegebenen über „die Malerin“ zeigt ohne weiteres, daß mit dem in letzteren genannten „Fritz Zimmerman“ und dem „Maler“ der Maler Friedrich Zimmermann gemeint ist; denn es handelt sich um die nämlichen Grundstücke. Freilich ist in dem Abschnitt über Friedrich Zimmermann nicht die „Malerin“, sondern Diezel Weyse (auch „Wise“ und „Wiese“ geschrieben) als vorheriger Besitzer dieser Grundstücke angeführt. Aber Diezel Weyse bzw. Weise kommt ja auch sonst als Besitznachfolger von Grundstücken vor, die der „Malerin“ gehört hatten; er wird auch jene erst besessen haben, bevor sie an Zimmermann gelangten. Auf dieser Besitzfolge beruht denn auch die Verwechslung Diezel Weisens mit Friedrich Zimmermann, die in einer unklar gefaßten Randbemerkung im Lehnbuche des Abtes Georgius zum Ausdruck kam (vgl. oben, S. 27).

Das Erbbuch von 1527, Abschnitt Erstes Viertel, enthält über diesen Maler folgendes:

„Friderich Zimerman maler.

„Idem seyn clayn haus.

„Idem seyn hantwergk.

„Idem $1\frac{1}{2}$ acker minus $\frac{1}{2}$ virtel wiesen in der Weyra, vom stieft ¹⁾ zu lehen, quondam Titzel Waysen, an 34 ß.

(„Idem 5 virtel acker auf der Anzucht, vom abt zu lehen, quondam Titzel Waysen, an 25 ß) habet ²⁾ Cuntz Loder.

1) D. i. vom Stift Saalfeld, der ehemaligen Benediktinerabtei zu Saalfeld, die vom Abt und seinem Konvent 1526 an Graf Albrecht zu Mansfeld abgetreten worden war.

2) D. i. solches hat jetzt.

„Idem $2\frac{1}{2}$ acker über Coditzs, von Jobst von Lengefelt zu lehen, an 30 ß.

(„Idem ayn crautlandt hinter der walckmuel, an 4 ß) habet Cuntz Loder.

„Idem eine halbe holtzmargk im Crauwinckel, mit Titzel Waysen getaylt, an 9 ß.“

Die eingeklammerten Stellen sind im Erbbuche durchstrichen. Demnach fielen die betreffenden Grundstücke noch vor der Anlegung des nächsten Erbbuches, die 1534 erfolgte, an Kunz Loder, einen gleichfalls im 1. Viertel angesessenen Bürger, der eine Gastwirtschaft betrieb.

Friedrich Zimmermann besaß im Jahre 1527 nur ein einziges Haus, und zwar das im Erbbuch von 1522 an zweiter Stelle genannte, denn es stand zwischen den Häusern Siegmund Models und Nicols von Schwarza (vgl. oben, S. 27). Das wird bestätigt durch die Stadtrechnung von 1527/1528, woselbst im Geschoßregister (1. Viertel) nebeneinander vorkommen

„Sigmundt Model

„Friderich Zimermann 2 ß 3 \mathcal{H} 3 \mathcal{L} .

„Nickel von Schwartz.“

Die nämliche Rechnung enthält ferner im Abschnitt „Ausgabe nachrays“ folgendes:

„6 \mathcal{H} Friderichen Zimerman malern von den zwayen fenlein uff dye gezelt neue anzustreichen.“

Und im Abschnitt „Ausgab in gemayn“:

„3 \mathcal{H} Friderichen Zimerman mahlern von ayner neuen tafeln ins Rathaus zu firnisen.“

Im Erbbuch von 1534, Abschnitt „Erstes Viertel“, findet sich über ihn folgendes:

Friderich Zimerman.

„Idem sein clayn haus.

„Idem sein hantwergk.

„Idem $1\frac{1}{2}$ acker minus $\frac{1}{2}$ virtel wiesen in der Weyra, vom stieft zu lehen, an 45 ß.

(„Idem $2\frac{1}{2}$ artacker uber Koditzs, von Jobsten von Lengefelt zu lehen, an 25 ß.)

(„Idem eyne halbe holtzmargk im Crauwinckel, mit Titzel Waysen getaylt, an 9 ß.) Habet Hans Ulsch, butner.“

Die eingeklammerten Stellen sind im Erbbuch durchstrichen, und zu dem Posten, der die Wiese betrifft, ist am Rande bemerkt:

„Nota. Die wiese ist der kinder“ (d. h. die Wiese gehört den Kindern Friedrich Zimmermanns).

In den späteren Erbbüchern und Stadtrechnungen ist Zimmermann nicht erwähnt. Aber mit dem, was oben mitgeteilt ist, sind die Nachrichten über ihn nicht abgeschlossen. In dem Saalfelder „Stadtbuche“, das zu Michaelis 1525 begonnen wurde¹⁾, findet sich auf Blatt 107 und 108 folgendes:

„Vertzicht Friderichen mahlers, die er Titzel Wayßner²⁾ seyнем schweher gethan.

„Auf heut donnerstag nach Reminiscere Anno etc. xxxv³⁾ sein vor den Burgermaister Bonaventhur Hopfnern, Hainrichen Glasern und dem sitzenden⁴⁾ Rath, auch vor den andern herrn der zwayer Rethen, so zu unmundiger kinder Rechnung verordent⁵⁾, furkomen und erschinen Titzel Ways an aynem und Friderich Zimerman mahler anderstayls, und hat do Friderich Zimerman bekant: Nachdem er sich in verschinen⁶⁾ jharen mit gedachtes Titzel Wayßen itziger hausfrauen⁷⁾ Thochter, Apolonia genant, verehlicht, zway kinder, nemlich Friderichen und Dorotheen, mit ir in wehrenden Ehestande erzeuget, und sie⁸⁾ darnach in got verschieden, und seinem schweher und schwiger umb den entfangenen erbtail seines weybes nach⁹⁾ kayn verzicht gethan¹⁰⁾, Als hat er nachmals¹¹⁾ offentlich geret, ausgesaget und bekant, das gedachte sein schweher und schwiger ime seines weybes seligen geburendt veterlich und mutterlich erbtail allenthalben wol und zu guttem danck die zeit, do sein weyb nach⁹⁾ am leben gewest, entricht, bezalt und vergnuget¹²⁾ haben; hat inen darauf uff gedachtes seines weybes geburent veterlich und mutter-

1) Stadtarchiv zu Saalfeld, C III 4.

2) So!

3) D. i. am 25. Februar 1535.

4) D. i. geschäftsführenden.

5) D. i. auch vor den Herren der beiden letzten Jahrgänge des Stadtrates, die zur Prüfung der von den Vormunden unmündiger Kinder geführten Vormundschaftsrechnungen bestellt sind.

6) D. i. verflossenen.

7) D. i. Gattin.

8) D. i. seine Gattin.

9) D. i. noch.

10) D. i. und er seinem Schwiegervater und Schwiegermutter hinsichtlich des von ihnen empfangenen Erbteils seines Weibes noch nicht die förmliche Erklärung abgegeben habe, daß er zur vollen Genüge abgefunden worden sei.

11) D. i. nachträglich, jetzt.

12) D. i. völlig beglichen.

lich erbtayl ordentliche verzicht mit hant und Mundt gethan, doch in allwege ime und sonderlich gedachten seynen zwayen kindern weittern naturlichen totlichen Anfahl mit notdorftiger protestation und bedingung furbehalten. Diese verzicht und handlung haben baide parteyen in der statt handelbuch zu verzaichen¹⁾ vleissig gebetten, welchs also uff Bevehl der Burgermaister und Raths gescheen in jar und tage wie oben gemelt.“

Aus diesem Schriftstück ersehen wir, daß der Maler Friedrich Zimmermann eine inzwischen verstorbene Tochter des Saalfelder Bürgers Diezel Weise aus dessen damaliger Ehe zur Frau gehabt hatte²⁾ und nun am 25. Februar 1535 vor dem geschäftsführenden Rat und denjenigen Ratsherren aus den beiden letzten Jahrgängen des Stadtrates, denen die Aufsicht über die Vormundschaften in der Stadt übertragen war, auf Veranlassung des genannten seines Schwiegervaters bekannte, das väterliche und mütterliche Erbteil seiner verstorbenen Gattin Apollonia schon zu deren Lebzeiten empfangen zu haben. Zugleich verzichtete er seinen Schwiegereltern gegenüber auf alle weiteren Ansprüche, behielt jedoch sich und seinen beiden in der Ehe mit Apollonia erzeugten Kindern das Recht auf weitere Erbschaft vor, die infolge von Todesfällen eintreten würde. Da nun oben, S. 16, mitgeteilt ist, daß Diezel Weise im Jahre 1520 mit Elisabeth Lendestreichin verheiratet war, und da ferner im Hinblick auf die Worte „mit gedachtes Titzel Wayßen itziger hausfrauen Thochter“, und weil Friedrich Zimmermann von letzterer bereits im Jahre 1531 (vgl. nächste Seite) zwei Kinder besaß, nur die genannte Gattin Diezel Weysens als die Mutter der Apollonia in Betracht kommen kann, so folgt daraus, daß Friedrich Zimmermann die Enkelin Lendestreichs zur Frau gehabt hatte. Welche Umstände ihn bewogen, gerade diese Wahl zu treffen, entzieht sich unserer Kenntnis. Aber es liegt doch sehr nahe, zu vermuten, daß berufliche Beziehungen zwischen ihm und der „Malerin“ ihm Gelegenheit boten, mit ihrer Stiefenkelin bekannt zu werden.

1) D. i. verzeichnen, einzutragen.

2) Dies verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Friedrich Zimmermann und Diezel Weise ist auch im Lehenbuch des Abtes Georgius berührt. Hier findet sich unter den Besitzungen von „Michel Hyrspachs Witwe“: „2¹/₂ Artacker ¹/₂ virtel in dem Alten geheg“, und daneben ist am Rande bemerkt: „habet Ditzel Wayß und sein Aydem der maler, icklicher 5 virtel“. Es handelt sich um das Stück Feld im Alten Geheg, das 1507 Lendestreichs Witwe, 1512 Georg Salmenbach, 1516 wieder der „Malerin“ gehörte und danach als „in der Abzucht“ befindlich angeführt ist. Nach 1522 bekam es der Schwiegersohn der „Malerin“, Diezel Weise, und dieser trat in der Zeit bis 1527 die Hälfte davon an seinen Schwiegersohn Zimmermann ab.

Schon durch die Anwesenheit der Vormundschaftsräte bei dem „Verzicht“ Zimmermanns ist angedeutet, daß seinen Kindern Friedrich und Dorothea Vormunde gesetzt waren. Dies wird bestätigt durch das „Unmündiger Kynder Buch, angefangen uff Lucie Anno etc. xxxj“ (d. i. am 13. Dezember 1531)¹⁾, wo unter den aus dem Jahre 1535 stammenden Aufzeichnungen nachstehendes auf Blatt 102 zu finden ist:

„Hanns Ratzenberger, Valten Bartel, Vormunden Friderichn mahlers kinder Fridels und Dorotheen

„Sein mit sampt Titzel Waysen und Friderichen mahler auch furkomen, und ist das Verzeichnus im alten kinderbuch ²⁾ am 83. blatt verlesen worden. Dieweyl dan Friderich mahler itzo hinweg zihen will, hat er den kindern die wiese in der Weyra umb 35 ß ³⁾ eingereumbt, und sollen die vormunden 5 ß bey Waysen aufheben ⁴⁾; domit sollen die kinder irer 40 ß vergnugt sein ⁵⁾. Das wieslen ist hevior mit aller nutzung vermitet und das gelt aufgehoben ⁶⁾. Ist mit Titzel Waysen gehandelt, das Maidlein alhie bey sich zu behalten, und sollen die Vormunden von den 5 schocken die heuerige Nutzung wider einkeuffen; die soll Waysen des Maidleins halben drey Jhar volgen, dargegen das Maidlein bey sich zu behalten und zu ver-

1) Stadtarchiv zu Saalfeld, C III 5.

2) D. i. in dem Vormundschaftsbuche, das vor dem damaligen geführt wurde. Dies ältere Buch ist leider nicht mehr vorhanden. Da es aber in die Zeit vor Lucie 1531 fiel, so ergibt sich, daß die Vormundschaft über die Kinder Zimmermanns schon vor dem 13. Dezember 1531 bestand. Folglich war deren Mutter spätestens im Jahre 1531 gestorben.

3) D. i. im Werte von 35 Schock. — Gemeint ist das Stück Wiese, das er als einen Teil der Mitgift seiner Gattin besaß. Es betrug 5 Viertel Acker. Im Lehenbuch des Abtes Georgius sind unter dem Grundbesitz der Witwe Heinz Hirschbachs („Heintze Hirsbachs“) zu Saalfeld etliche Wiesen angeführt. Dazu ist bemerkt: „Alles an eyne stuck hinder alten Salvelt inr Wyra“, und eine andere Randbemerkung besagt: „habet Hans u. Anthonig Hirsbach u. Ditzel Wayß iecklicher den dritten teyl, und volgent Fridrich Maler Waysen Helft als 5 virltel“. Somit waren die bewußten $4\frac{1}{2}$ Acker von Heinz Hirschbachs Witwe zu je einem Drittel an Hans und Anton Hirschbach und Diezel Weyse gekommen, offenbar durch Erbschaft und in der Weise, daß der an dritter Stelle Genannte seinen Anteil erst durch seine Gattin Elisabeth geb. Lendestreichin erhielt. Denn diese hatte höchstwahrscheinlich mit Hans und Anton Hirschbach geerbt (vgl. oben, S. 16 ff.). Diezel Weyse gab dann die Hälfte seines Anteils an der Wiese seinem Schwiegersohne Zimmermann.

4) D. i. erheben, leihweise aufnehmen.

5) D. i. damit sollen den Kindern die ihnen zukommenden 40 Schock Erbteil zur Genüge bezahlt sein.

6) D. i. das Wieslein ist bereits verpachtet und das Pachtgeld erhoben.

sorgen, welchs er gewilliget¹⁾. Das hausgereten soll Friderich Mahler den kindern nach ausgang der dreyer jhar auch zustellen, und Titzel Ways soll die wiese verschosßen und verzinßen.

„Das uberige schock stehet bey Valten Barteln²⁾.

„Item zwo zinen schusseln, zwo halbstubichskandel³⁾ und zwo virtelskannen hat Valten Bartel auch innen.“

Die in vorstehendem Schriftstück berührte Absicht Friedrich Zimmermanns, von Saalfeld fortzuziehen, war auch die Ursache, daß er sich vom Rat zu Saalfeld einen sogenannten Abschiedsbrief ausstellen ließ. Eine Abschrift davon befindet sich in dem Saalfelder Stadtbuch („Registrandt“) C III 7 des Stadtarchivs zu Saalfeld und lautet, wie folgt.

„Abschiet Friderichen mahlers.

„Wir Burgermeister und Rath der Stat Salvelt hirmit öffentlich bekennen und thuen kunt allermenneiglich⁴⁾, das heut dato vor uns in sitzenden Rath komen ist unser mitburger Friderich Zimerman, gegenwertiger briefszaiger⁵⁾, und uns vermeldet, das er willens, sich von dannen und anderswohin, do er seiner Narung und Enhalts⁶⁾ Besserung zesuchen und finden verhoffe, zu wenden, mit bitt, ime gutwillig zu erlauben⁷⁾, auch Urlaubsbrief und kuntschaft⁸⁾ seines wesens und Enhalts bey uns mitzutaylen. Uff solch sein ansuchen und bitten haben wir inen seines burgerrechtens⁹⁾, domit er uns verwandt¹⁰⁾ und verpflichtet gewesen ist, gutlich erlassen, doch also, ob sachen¹¹⁾, die sich seinethalben in seinem burgerrechten alhie mit aynem ader mehr burgern begeben und geburliche orterung¹²⁾ nach

1) D. i. und die Vormunde sollen von den 5 Schock so viel nehmen, daß sie die heurige Grasnutzung der Wiese zurückkaufen und damit den jetzigen Pacht lösen können. Der Grasertrag der Wiese soll Diezel Weysen 3 Jahre hindurch gehören, wofür er das Mädchen bei sich behalten und versorgen soll, worein er auch gewilligt hat.

2) D. i. das Schock, das nach Lösung des Pachtvertrages übrig bleibt, nimmt der Vormund Bartel in Verwahrung.

3) D. i. zwei Kannen, deren jede ein halbes Stübchen hält.

4) D. i. jedermann.

5) D. i. der Besitzer und Vorzeiger dieser Urkunde („Briefes“).

6) Statt „Enhalts“ d. i. Unterhaltes.

7) D. i. Entlassung („Urlaub“) aus dem Bürgerverbande zu erteilen.

8) D. i. Zeugnis.

9) D. i. haben wir ihn aus seinem Bürgertum (. . . . güthlich entlassen).

10) D. i. zugehörig, verbunden.

11) D. i. wenn Sachen vorliegen.

12) D. i. gebührende Erörterung und Erledigung.

nicht erlanget hetten, das er denselben jhar und tagk alhie vor uns stilstehen¹⁾ und bis zu entlichem austrage derselben Recht geben und nehmen²⁾ wolle, welchs Er sich zethuen verwilligt. Sagen und Bekennen auch, das gemelter Friderich Zimmerman sich, die zeit er unser burger gewest, gehorsamlich, redlich und wol, wie aynem fromen³⁾ burger zimet, gehalten, also das wir ime, obs sein gelegenheit gewest were, wol lenger zu burger hetten leiden mugen. Des zu urkunt haben wir unser der stat Signet⁴⁾ hirmit wissentlich furdrucken lassen, und gegeben am Donnerstag nach Judica anno etc. xxxv⁵⁾.“

Wohin sich Friedrich Zimmermann damals wandte, erfahren wir aus nachstehender Aufzeichnung, die in dem oben (S. 42) erwähnten „Unmündiger Kynder Buch“, Blatt 179, enthalten ist und dem Verwaltungsjahre Michaelis 1536/1537 angehört:

„Valten Bartel und Hanns Ratzenberger, vormunden
Friderich malers kinder.

„Berichtet der Statschreiber, der kinder Sachen stehen nach⁶⁾, wie hievorn am 102. blatt verleybet⁷⁾, und Titzel Wais hat das Maidlen nach⁸⁾ eyn jhar zu halten, alsdan hat man sich der kinder halben weitter zu unterreden. Der knab ist beym vater zu Arnstet⁹⁾.“

Das nämliche Buch bietet (auf Blatt 213) noch folgendes, dessen erster Teil am Donnerstag nach Apollonia (14. Februar) 1538 verhandelt, das übrige jedoch am 11. Dezember 1538 hinzugefügt wurde: „Hanns Ratzenberger und Valten Bartel, vormunden Friderich mahlers kinder Friderichs und Dorotheen.

„Berichten die Vormunden, der kinder sache stehe nach, wie hievorn am 102. blatt verzaichent; allain sol nuen die nutzung der wiesen dem knaben nach drey jar zu gut volgen¹⁰⁾. So wil Titzel Wais das Maidlen nach⁸⁾ ayn jar bey sich behalt.

1) D. i. daß er ein volles Jahr zur Erledigung dieser Sachen, so oft es nötig ist, sich vor uns einstellen.

2) D. i. bei unserm Stadtgericht sein Recht suchen und empfangen.

3) D. i. braven.

4) D. i. Siegel.

5) D. i. am 18. März 1535.

6) D. i. noch so.

7) D. i. verzeichnet („einverleibt“) ist.

8) D. i. noch.

9) D. i. Arnstadt.

10) D. i. doch soll nun der Ertrag der Wiese dem Knaben noch drei Jahre lang zu gute kommen. — Vorher hatte dieser Ertrag zum Unterhalt seiner Schwester gedient, deren Großvater jetzt bereit war, sie noch ein Jahr (wohl unentgeltlich) zu behalten.

„Nachdem nuen der knabe Friderich in gott verschieden und seinen antail an der wiesen halb uff seinen vater und halb uff sein schwester Dorotheam gefellet¹⁾, aber die Vormunden keyn gelt gehabt, domit sie den vater abgelegt²⁾, haben sie bey dem Burgermaister Bonaventhur Hopfner 10 β entlehnt und mit wissen und bewilligung des Burgermaister Forstenauers und sitzenden Raths die halbe wiesen in der Weyra, so baiden kindern zustendig gewest, uff vier jar lang, nemlich bis uff weynachten, so man der wenigern zal xliij jhar schreyben wirdet³⁾, mit aller Nutzung zu gebrauchen eingethan⁴⁾, also das er die auch verschossen soll, aber steuer und anderer auflage⁵⁾, ob sich die mitler Zeit⁶⁾ begeben wurde, von seinem gelde zu geben nicht pflichtig sein. Und nach ausgang der vier jar, nemlich uff weynachten, so man der wenigern zahl xliij jhar, wie gemelt, zu schreiben anfahren wurde, der wiesen lediglich abtreten⁷⁾ und dem maidlein wider eynreumen. Mit solchen zehen schock haben die vormunden alsobalt Friderichen Mahler den Vater seines anerstorbenen tails an der Wiesen vergnugt⁸⁾, ime auch ayn halbstubichskandel zinbergk⁹⁾ gegeben. Stehet nuen dem Maidlen die halbe wiese alleyn zu. So hat es 2 zinen schusseln, $\frac{1}{2}$ stubichs- und 2 Viertelskannen bey Valten Bartel stehendt, auch ayn schock an gelde gehabt, daran zwey geschos Weynachten und pffingisten im xxxviij. jar¹⁰⁾ entricht, Facit 11 ngr.¹¹⁾ 3 \mathfrak{L} , Restat¹²⁾ 8 ngr. 9 \mathfrak{L} . Dasselbe jar ist der Titzel Waysin die wiese umb 3 β vermittelt und ir bevohlen, das Maidlen darvon zu claiden. Actum am Mitwoch nach Conceptionis Marie Anno domini etc. xxxviij¹³⁾.“

1) D. i. vererbt.

2) D. i. abgefunden.

3) D. i. wenn man Anno 43 schreiben wird. — Man erwartet „42“; aber damals begann das bürgerliche Jahr mit dem 1. Weihnachtsfeiertage, so daß man am 25. Dezember 1542 schon 1543 schrieb.

4) D. i. eingeräumt.

5) Es sind — im Gegensatz zu dem städtischen Geschoß — landesherrliche oder Reichs-Steuern gemeint.

6) D. i. inzwischen.

7) D. i. die Wiese völlig abtreten.

8) D. i. dem Vater den auf ihn vererbten Anteil an der Wiese völlig bezahlt.

9) D. i. aus Zinn (wörtlich: Zinnwerk).

10) D. i. im Jahre Michaelis 1537/1538.

11) D. i. Neugroschen, von denen 20 auf 1 Schock, also einer auf 3 alte Groschen gingen.

12) D. i. bleiben.

13) D. i. am 11. Dezember 1538.

Damit enden die Nachrichten über Friedrich Zimmermann und seine Familie, soweit sie aus dem Saalfelder Archiv zu erlangen waren.

Meister Paul.

Auch aus der Zeit vor der ersten urkundlichen Erwähnung Valentin Lendestreichs läßt sich ein Maler als Einwohner von Saalfeld nachweisen.

Das im Jahre 1482 angefangene Saalfelder Gerichtsbuch¹⁾ enthält unter den im Jahre 1483 eingetragenen Aufzeichnungen folgendes:

„Statgericht sexta post Lamperti²⁾.“

„Item der Maler ist usßen bliben zum ersten gericht kegen Karius.“

„Stadtgerichte sexta post Mauricij³⁾.“

„Item der Malir ist usßen bliben zum andern gericht kegen Karius.“

In diesen beiden Fällen bleibt es ungewiß, ob der besagte „Maler“ ein Saalfelder war. Kein Zweifel aber kann darüber bestehen, daß der im folgenden genannte „Paul Maler“ oder „Meister Paul“ zu den Einwohnern Saalfelds gehörte.

„Stadtgerichte sexta post Galli⁴⁾.“

„Item Cuntz Nethir schuldigz zcu Pael malirs frauen, sie habe seyner frauwen zcugereth, wie sie zo turstig sey und schneide ir ire ber usß; des er sie besandt hat. Habe sie bei den sendeboten bekindt.

„Des sal der sein gezzeugk verfun in 14 tagen.

„Auch sal meister Pauwil seyn weip erfarn in 14 tagen.“

„Stadtgerichte Freitag nach Simonis et Jude⁵⁾.“

„Item Paul meler hadt inbracht von seins weibs erfarnung und sagz neyn, doch mit etzlichem bekennen. Darkegen rümz sich Cuntz Nether gezeugen der sendebotten.“

.....

„Item Cuntz Nethirs gezeugk hat bekanth kegen des malirs frauwen, sie habe gesaget, sie sey das nicht abredig, sie habe von etzlichen gehort, das sie gesehen haben, die Nethirn hab ir ire ber usßgeschnytthen.“

1) Stadtarchiv zu Saalfeld, C III 2.

2) D. i. Stadtgericht, gehalten am Freitag nach Lamberti (19. September 1483).

3) D. i. am 26. September 1483.

4) D. i. am 17. Oktober 1483.

5) D. i. am 31. Oktober 1483.

Der Inhalt dieser auf „Paul Maler“ bezüglichen Stellen läßt sich dahin zusammenfassen: Kunz Nether zu Saalfeld verklagte die Frau des Malers Paul beim Stadtgericht, weil sie seiner Frau nachgeredet habe, sie wäre so verwegen und schnitte ihre (Wein-)Beeren ab. Darum habe er sie durch jemand zur Rede stellen lassen und dem habe sie es auch eingestanden. Dem Kläger wurde vom Gericht aufgegeben, in vierzehn Tagen seine Klage durch Zeugen zu erhärten; desgleichen sollte „Meister Paul“ in derselben Zeit seine Frau über die Sache ausfragen. An dem festgesetzten Tage erklärte der Maler, seine Frau habe nicht so gesprochen, wenn sie auch einiges zugebe. Kunz Nether aber berief sich auf den Boten, der in seinem Auftrag die Frau zur Rede gesetzt hatte, und dieser bezeugte, des Malers Frau habe gesagt, sie stelle nicht in Abrede, von einigen Leuten gehört zu haben, daß sie gesehen hätten, wie die Nethern ihre Beeren abschnitt.

Am Freitag nach Katharine (21. November) 1483 entschied das Gericht zuungunsten des Malers, der das Vergehen seiner Gattin mit einer Geldstrafe zu büßen hatte. Er beeilte sich aber nicht, dem Folge zu leisten. Denn am 14. Januar (sexta post Felicis in pincis) 1484 wurde in das Gerichtsbuch eingetragen:

„Item Paul maler tenetur 5 solidos¹⁾ dem gerichte, idem 5 solidos der stadt, das seyn weip hadt zcu seynem²⁾ weibe schult gegeben, sie sey in yrem wingarten gewest.“

Demnach besaß der Maler Paul, oder seine Frau, einen Weinberg in der Nähe von Saalfeld und er ist zudem als „Meister“ bezeugt. Daraus müssen wir folgern, daß er Bürger zu Saalfeld war. Leider bietet sich kein Anhalt dafür, wie er mit seinem Familiennamen hieß; denn „Paul“ war zweifellos sein Taufname. Aus dem unvollständigen Erbbuch von 1485 ist nichts über ihn zu ermitteln. Wir müssen uns daher mit dem Wenigen begnügen, das in besagtem Gerichtsbuche von ihm gemeldet wird.

1) D. i. schuldet 5 Schillinge.

2) D. i. Kunz Nethers.



Rückblicke und Folgerungen.

So ließen sich für die Zeit, die hier in Betracht kommt, acht Saalfelder Maler nachweisen, außerdem noch die Malerin, die, falls sie sich nicht persönlich als Malerin betätigte, doch wenigstens Jahre hindurch Inhaberin eines Malgeschäftes war.

Aus den Saalfelder Stadtrechnungen ließen sich auch Arbeiten dreier Maler (Lendestreich, Salmenbach, Zimmermann) feststellen, und diese Arbeiten waren samt und sonders wirkliche Malerarbeiten. Wenn Meister Lendestreich nach der Rechnung von 1494/1495 Geld empfing „vom Zollschild zu machen und zu malen“, und nach der Rechnung von 1505/1506 desgleichen, weil er für die Singstunden in der Schule eine Wandtafel „allenthalben“ angefertigt hatte, so folgt daraus nicht, daß irgendwelche Bildschnitz-Arbeit damit verbunden war, und man kann nicht einmal behaupten, daß die hierfür nötigen Holztafeln unbedingt von Lendestreich oder seinen Gehilfen angefertigt worden seien; er konnte sie ja auch von einem Tischler bezogen haben.

Andererseits findet sich in den einschlägigen Quellen kein Nachweis von Bildschnitzern als Einwohnern zu Saalfeld vor. In der ganzen stattlichen Reihe der Stadtrechnungen, Erbbücher usw., die für diese Schrift benutzt wurden, ist nur ein einziger Bildschnitzer erwähnt¹⁾, und zwar in der Stadtrechnung von 1502/1503, Abschnitt „Geschenck zcu wirtschaften und ehrsten messen“:

„16 *g* vor 4 sto[bichen] weyns dem bildschnitzer und meister Dictus tochter zcu irer wirtschaften, in der wochen Marie Magdalene“ (d. i. in der Zeit zwischen 16. und 22. Juli 1503).

Mit „Meister Dictus“ ist sicher der bereits oben, S. 34, erwähnte Schützenmeister Dictus zu Saalfeld gemeint. Wer aber jener „Bildschnitzer“ war, d. h. wie er hieß und welchem Ort er angehörte, erfahren wir nicht. Denn aus dem Umstand, daß er eine Tochter des Schützenmeisters heiratete, können wir nicht einmal schließen, daß er in Saalfeld wohnte²⁾. Aber aus der angezogenen Stelle ersehen

1) Natürlich hielt ich nicht nur nach dem Vorkommen des deutschen Ausdruckes, sondern auch nach den entsprechenden lateinischen Bezeichnungen (*sculptor*, *statuarius*) Umschau; letztere fanden sich aber gar nicht vor.

2) Die Tatsache, daß Hans Gottwalts einige Jahre hindurch einen Weingarten im Rotenbach besaß, der vorher dem Schützenmeister Dictus gehört hatte (vgl. S. 34), könnte

wir wenigstens so viel, daß man in Saalfeld recht gut wußte, was ein Bildschnitzer war und daß man hier einen solchen von einem Maler zu unterscheiden verstand.

Freilich pflegt man heutzutage anzunehmen, daß die mittelalterlichen Maler zugleich Bildschnitzer gewesen seien, oder daß die damaligen Bildschnitzer auch die Malkunst betrieben und sich demzufolge als Maler bezeichnet hätten. Die Ausübung beider Künste durch ein und denselben Künstler mag denn auch für einzelne Fälle zutreffen. So nahm der Rat zu Leipzig am 18. Oktober 1477 „Ludwig Snytzer den Maler“ als Bürger auf, und zwar umsonst, wegen seiner künstlerischen Leistungen („propter magistralitatem artis sue“). Gleichzeitig streckte der Rat demselben („Meister Ludewige dem Snytzer und dem Maler, der von Egra allher komen ist, zu anlage seines hantwergs“) 20 Gulden vor, die er in einem Jahr zurückzahlen sollte¹⁾. Aber gerade dadurch, daß hier Meister Ludwig ausdrücklich als Schnitzer und Maler bezeichnet ist, wird die Annahme widerlegt, die Vereinigung des Bildschnitzer- und Malerberufs in ein und derselben Person sei etwas Alltägliches gewesen. Darum muß man entschieden Verwahrung einlegen gegen die etwaige Meinung, Valentin Lendestreich und die anderen oben besprochenen Maler seiner Zeit müßten eben deshalb, weil sie Maler waren, sich auch als Bildschnitzer betätigt haben.

Außer den oben nachgewiesenen archivalischen Nachrichten sind jedoch auch die Inschriften auf den aus Saalfeld stammenden Kunstwerken jener Zeit und sonstige Nachrichten, die sich auf diese Kunstwerke beziehen, zu prüfen und zu berücksichtigen.

Professor Dr. G. Voß schreibt in seiner bereits erwähnten Abhandlung „Die Thüringer Holzschnitzkunst des Mittelalters, insbesondere die Werke der Saalfelder Bildschnitzschule“, S. 12:

Anlaß zu der Vermutung geben, dieser Weingarten sei durch Erbschaft bzw. Mitgift von dem Schützenmeister an ihn gelangt, und der Maler Hans Gottwalts sei demnach ein und derselbe wie der Bildschnitzer, der im Juli 1503 mit einer Tochter des Schützenmeisters Hochzeit hielt. Auch die Zeit würde stimmen; denn Hans Gottwalts läßt sich ja seit Michaelis 1504/1505 als Bürger von Saalfeld nachweisen. Aber die berührten Tatsachen reichen nicht aus, um solcher Vermutung auch nur einige Sicherheit zu verleihen, und darum erscheint es geboten, ihr von vornherein zu entsagen, um so mehr, als auch die in den Erbbüchern enthaltenen Aufzeichnungen über den Schützenmeister Dictus keinen Anhalt dafür bieten.

1) Gustav Wustmann, „Beiträge zur Geschichte der Malerei in Leipzig vom 15. bis zum 17. Jahrhundert“, Leipzig 1879, S. 24.

„Durch Inschriften beglaubigt sind die Saalfelder Altäre an folgenden Orten:

„1. Gorndorf bei Saalfeld, mit der Inschrift: Anno domini 1490 completa est hec tabula in salvelt. Die Inschrift ist bei der Wiederherstellung leider übermalt worden.

„2. Schloß Landsberg bei Meiningen, Privatbesitz des regierenden Herzogs von Meiningen, mit der Inschrift: anno dni 1498 completa est hec tabula in vigilia sancti Thome, facta est in salfelt.

„3. Ober-Rottenbach bei Schwarzburg, mit der Inschrift: anno dni 1498 completa est hec tabula in vigilia palmarum, facta est in salfelt.

„4. Schloß Schwarzburg. Privatbesitz des regierenden Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt. Altar, ausgeführt von Valentin Lendenstreich im Jahre 1503, mit der Inschrift: Anno dni xv^o 3 completa est hec thabula feria scda post Cantate facta e in Salvelt per valentinum lendestreich.

„5. Münchenbernsdorf bei Gera. Altar, ausgeführt von Valentin Lendenstreich im Jahre 1505. Mit der Inschrift: anno domini MCCCCCV completa est hec tabula in vigilia sancte margarethe per valentinum lendestreich in salvelt.

„6. Neusitz bei Rudolstadt, mit der Inschrift: Anno dni xvto completa est hec thabula in vigilia palmarum facta est in Salfelt. Diese Inschrift ist jetzt zum Teil übermalt, doch sicher sind die vier letzten Worte. Der Altar ist also im Jahre 1515 in der Stadt Saalfeld ausgeführt.

„7. Unterwellenborn, ohne Inschrift, doch sind am Unterbau als Ornament zwei Fische dargestellt. Diese bedeuten jedenfalls das Saalfelder Stadtwappen.“

Ferner sagt er auf S. 41:

„Von allen Saalfelder Holzschnitzereien unterscheidet sich lebhaft der Altar in dem Altenburgischen Dorfe Dienstädt bei Orlamünde. Die ernsten, gedankenvollen Köpfe des Dienstädter Altars mit ihren länglichen Gesichtern, den langgestreckten Nasen und dem ernsten Ausdruck der Züge haben nichts mit der naiven Anmut der uns bekannt gewordenen Saalfelder Kunst gemeinsam.

„Die beglaubigten Figuren der Saalfelder Bildschnitzer haben einen anderen Charakter. In Saalfeld fast überall in den Gesichtern der heiligen Frauen und Männer ein stilles, beschauliches Temperament, verbunden mit lieblicher Anmut. In den Dienstädter Figuren dagegen ein herber Ernst.“

Und auf S. 43:

„Doch trotz aller so stark ins Auge fallenden Unterschiede ist der Dienststädter Altar zweifellos aus Saalfeld gekommen. Pfarrer Bergner hat aus den Kirchrechnungen nachgewiesen, daß der Altar in den Jahren 1510 bis 1513 in Saalfeld ausgeführt ist.

„Das Dorf Dienststädt bei Orlamünde im Herzogtum Sachsen-Altenburg liegt nur drei bis vier Meilen von Saalfeld entfernt. Anscheinend haben wir hier einen Meister zu erkennen, der schon als reifer Künstler in Saalfeld eingewandert ist und dort an seiner besonderen Kunstrichtung festhielt, auch inmitten der völlig anders gearteten künstlerischen Umgebung.“

Die von Professor Dr. Voß berührten Ermittlungen Pfarrer Bergners bestehen in einigen Auszügen aus den Dienststädter Kirchenrechnungen und finden sich in dessen Aufsatz „Neue Untersuchungen über die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, Amtsbezirk Kahla“ (enthalten in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda“, Band 5, Heft 1, Kahla 1895). Sie lauten da, S. 44, wie folgt:

„1510. „5 schwertgroschen vorzehrt, do dy menner zw Salvelt seyn gewest, als sy die taffel haben besehen.

„1513. „5 gulden dem moler das orlamündisch apas.

„4 gulden dem moler uff sant johannis tagk und 2 groschen vorczert die boten.

„4 gulden dem moler vergewegt an sant mattias tag.“

Zunächst bedarf das Wort „vergewegt“ im letzten Satze der Berichtigung. Pfarrer Dr. H. Bergner (in Nischwitz) scheint sich die Zahlung so vorgestellt zu haben, als wenn das Geld dem Maler vorgewogen worden sei. Aber sicher steht in der Rechnung nicht „vergewegt“, sondern „vergnwegt“, d. i. „vergnuegt“ (u mit nachschlagendem e, oder auch gedehntes u) und das bedeutet: zu völliger Beilegung der Schuld bezahlt. Es war somit die letzte Teilzahlung, die an den Maler entrichtet wurde, und die auf S. 45 der bewußten Abhandlung ausgesprochene Vermutung Bergners, der Maler habe vielleicht noch weitere Raten empfangen, erledigt sich dadurch von selbst.

Ferner enthalten die mitgeteilten Posten nicht den förmlichen Nachweis, daß der Dienststädter Altar in Saalfeld angefertigt wurde. Von dem Dienststädter Altarwerk handelt, streng genommen, nur der von Bergner auf S. 46 mitgeteilte Einnahmeposten der Dienststädter

Kirchenrechnung von 1513: „11 alt groschen eingenommen, geschenkt czu der neuen taffeln.“ Der oben angeführte Ausgabeposten aus dem Jahre 1510 aber besagt an und für sich nichts anderes, als daß etliche Dienstädter Einwohner im Auftrag ihrer Gemeinde ein Altarwerk zu Saalfeld angesehen haben. Die damals besichtigte „Tafel“ kann ja ein von Dienstädt aus bestelltes Bildwerk, aber ebenso gut ein anderes gewesen sein, das man besah, um gegebenenfalls ein ähnliches zu bestellen. Denn der Ausdruck „die taffel“ schließt nicht unbedingt die Bedeutung in sich, daß es sich um die im Jahre 1513 fertiggestellte „neue taffel“ handelte, sondern darf füglich nur so aufgefaßt werden, daß es ein Bildwerk war, zu dessen Besichtigung etliche Dienstädter nach Saalfeld reisten. Und da ferner die „neue taffel“ im Jahre 1513 vollendet wurde, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß sie bereits 1510 so weit gediehen war, um von Abgeordneten der Gemeinde Dienstädt besichtigt zu werden. Natürlich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einer der Saalfelder Meister sie geschaffen habe; von einem wirklichen Nachweis aber verlangt man etwas anderes, als was Bergner und Voß in diesem Falle für solchen halten.

Wie wenig genau es auch sonst mit derlei Dingen genommen wird, zeigt sich bei dem Unterwellenborner Altarschrein, den Voß zu den beglaubigten Saalfelder Schnitzarbeiten rechnet, weil am Sockel zwei Fische aufgemalt sind, die nach seinem Dafürhalten „jedenfalls das Saalfelder Stadtwappen“ bedeuten. Vermutlich stützt er sich dabei auf Lehfeldt, der in Heft VI der „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“ (Amtsgerichtsbezirk Saalfeld) auf S. 128 über das Unterwellenborner Altarwerk unter anderem folgendes sagt: „Die seitlich mit Einbiegung vorgekragten Tragebretter für den Hauptteil zeigen Malereien, Ornamente, zwei Fische, wohl in freier Behandlung des saalfelder Stadtwappens¹⁾, und ein Meisterzeichen das einzige, welches ich bisher an Altarwerken jener Zeit und Gegend fand.“

Das von Lehfeldt abgebildete angebliche Meisterzeichen befindet sich, wie die Abbildung des einen Fisches auf S. 129 des angeführten Heftes zeigt, inmitten eines Wappenschildes. Ein zweites Wappen,

1) Das Wörtchen „wohl“ läßt erkennen, daß Lehfeldt mit obigem nur eine (freilich recht kühne) Vermutung aussprach. Man vergleiche nun damit oben S. 50, was Voß darüber sagt. Noch bestimmter drückt er sich auf S. 10 seiner Schrift über die Thüringer Holzschnitzkunst des Mittelalters aus: „Auf einem siebenten Altare findet sich zwar nicht der Name der Stadt, aber in den Ornamenten des Untersatzes die beiden Fische, welche das Wappen Saalfelds bilden. Dieser Altar befindet sich in Unterwellenborn“

von dem aber weder Lehfeldt noch Voß etwas melden, ist neben dem andern Fische aufgemalt. Es ist in eine untere schwarze und obere weiße Hälfte geteilt. Die obere enthält die Buchstaben $\mathcal{M} \mathcal{D}$ (d. i. D), die untere ein \mathcal{M} . Beide Wappen stehen sich anscheinend gleichberechtigt gegenüber und sind vielleicht Siegelzeichen bürgerlicher oder bäuerlicher Personen, die sich ebensowenig feststellen lassen wie die Ursache, um deren willen diese Wappen an dem Altarschrein angebracht sind. Dabei ist zu beachten, daß sich das Buchstaben-Wappen in etwas veränderter Form an der von Lehfeldt auf S. 129 und 130 des nämlichen Heftes beschriebenen steinernen Relieftafel wiederholt, die außerdem das Wappen mit den Kurschwertern und das Thünaische Wappen enthält. Denn was Lehfeldt neben dem \mathcal{M} auf dem Schrägbalken des unteren Wappens für „den Saalfelder Fisch“ ansah, ist genau so gestaltet wie das \mathcal{D} (= D) neben dem \mathcal{M} auf dem links befindlichen Altarwappen. Und jenes in Stein gehauene Wappenbild, sowie das vermeintliche Meisterzeichen finden sich auch über der jetzt zugemauerten ehemaligen Sakristeitür an der Unterwellenborner Filialkirche zu Oberwellenborn (vgl. Lehfeldt, a. a. O. S. 39). Die beiden an dem Unterwellenborner Altar aufgemalten Fische aber bezeichnen keineswegs das Saalfelder Wappen. Denn erstens sind es keine Barben, wie das Saalfelder Fischwappen sie regelmäßig bietet, sondern stilisierte Phantasiefische, und zweitens entsprechen diese mit dem Kopf nach unten gerichteten und noch dazu durch das Relief in der Altar-Staffel voneinander getrennten Fischbilder auch sonst nicht den stets mit den Köpfen nach oben, zudem regelmäßig nahe aneinander gestellten Fischen des Saalfelder Wappens.

So bleiben nur sechs Altarwerke übrig, deren Inschriften tatsächlich den Namen Saalfeld aufweisen. Von diesen können jedoch nur vier darauf Anspruch erheben, den Stempel eines ausschließlich saalfeldischen Erzeugnisses an sich zu tragen, und zwar diejenigen, auf denen sich die Worte finden „facta est in saalfelt“ (oder „salvelt“), d. i. „hergestellt wurde es in Saalfeld“. Nicht gleichbedeutend mit „facta est“ sind die Worte „completa est“, d. i. „vollendet wurde“; denn sie brauchen sich nur auf die Vollendung des Werkes, d. h. auf die Ausführung der Malerei zu beziehen ¹⁾, ohne Rücksicht auf das, was ihr vorausging.

1) Die Inschrift des Münchenbernsdorfer Altares ist in Relief geschnitzt. Ihr Inhalt meldet aber gleichfalls nur die Vollendung der „Tafel“, die eben nur durch die Arbeit des Malers zustande kam.

Aber selbst die Angabe „facta est in saalfelt“ oder „facta est in salvelt“ ist noch kein vollgültiger Beweis dafür, daß die betreffenden Werke in allen ihren Teilen zu Saalfeld angefertigt sind. Denn die Inschriften, zu denen diese Worte gehören, befinden sich sämtlich an den nur mit Gemälden versehenen Flügeln, und es ist fraglich, ob sie auch für die Schnitzarbeit Geltung haben.

Lehfeldt, der gerade in seinem 1889 veröffentlichten Aufsatz über „die Saalfelder Altarwerkstatt“ (vgl. oben, S. 3) eine sonst nicht an ihm gewohnte und deshalb um so mehr anzuerkennende Umsicht entwickelt, weist darin, S. 309, auf die schon von Döbner betonte Tatsache hin, daß die Malereien der aus Saalfeld stammenden Altarwerke den geschnitzten Teilen derselben an Wert erheblich nachstehen. Im Anschluß daran bemerkt er, es sei eine falsche Annahme, daß Plastik und Malerei eines solchen Werkes stets gleiche Urheberchaft hätten, und er führt aus Kuglers Kunstgeschichte (1842), S. 771 folgende Stelle ¹⁾ an: „Zum Theil können wir sogar mit Entschiedenheit annehmen, daß der Maler, von dem die Flügelbilder des Werkes herrühren, die Leitung des Ganzen hatte und die Sculpturen nach seinem Entwurf schnitzen ließ, wenn er nicht selbst Hand an das Werk legte. Dennoch können wir dies nicht als allgemeine Regel hinstellen. Schon in der Sache selbst, daß die an den Hauptstellen des Werkes befindlichen Stücke durch untergeordnete Arbeiter ausgeführt wurden, liegt ein Mißverhältnis, das wohl in einzelnen Fällen stattfinden, doch schwerlich allgemein vorherrschen konnte. Dann finden wir in der Tat sehr viele Werke, bei denen die Sculpturen von ungleich höherem Kunstwerth sind als die Gemälde, sodaß wir hier nicht minder deutlich in den Malern die Gehülfen erkennen.“ Vorstehenden Ausführungen Kuglers fügt Lehfeldt hinzu: „Diese Annahme paßt auf unsere Altarwerke. Die Schnitzereien verraten eine sehr charakteristische, durch manche Eigenheiten und Schönheiten uns fesselnde Werkstatt eines ganz bedeutenden Meisters Die Malereien auf den gleichen Altarwerken dieser Werkstatt sind hingegen nur zum kleineren Teil hervorragend, sie tragen die Kennzeichen verschiedener Schulen und stehen außer Zusammenhang mit dem bildnerischen Teil Ob der saalfelder Bildschnitzmeister verschiedenen, zum Teil in Nürnberg gebildeten Gesellen die Herstellung der Flügelbilder übertrug, oder die Tafeln zur Bemalung

1) Auch in der 3. Auflage (1859) dieser Kunstgeschichte sind die bezüglichen Ausführungen der von Lehfeldt benutzten 1. Auflage unverändert enthalten (S. 735 u. 736). Lehfeldt aber ließ in obigem Zitat einiges weg.

nach Nürnberg schickte, bleibt bis auf weiteres dahingestellt; letztere Annahme würde der damaligen Zeit nicht zuwiderlaufen.“

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Herstellung von geschnitzten und bemalten Altarwerken in der Regel eine Arbeitsteilung stattfand und die Ausführung der Schnitzereien von anderen Händen geschah als die der Malereien; und es leuchtet auch ein, daß beides durchaus nicht an einem und demselben Orte stattzufinden brauchte. Insofern müssen wir Lehfeldt recht geben. Dabei muß aber noch etwas berücksichtigt werden, woran weder Kugler noch Lehfeldt dachten. Beide gingen von der Ansicht aus, daß, wenn teils gute, teils minderwertige Arbeit an einem mittelalterlichen Bildwerk wahrzunehmen ist, erstere dem Meister, dem die Anfertigung des Werkes hauptsächlich oblag, die andere seinem oder seinen Gehilfen zugeschrieben werden müsse, so daß ein Bildwerk, an dem die Schnitzarbeit besser als die Bemalung ist, von einem Bildschnitzmeister in Verbindung mit Malergehilfen, und umgekehrt ein Bildwerk, dessen Malerei das Schnitzwerk an Wert übertrifft, von einem Malermeister unter Zuziehung von Bildschnitzergehilfen geschaffen worden sei. Tatsächlich aber wird es sich für gewöhnlich so verhalten haben, daß der eigentliche Urheber und Unternehmer eines Bildwerkes stets derjenige Künstler war, der die nötigen Geldmittel besaß, um derartige Kunstwerke nach Form und Farben den Wünschen der Auftraggeber entsprechend herzustellen. Das konnte entweder ein Bildschnitzer oder ein Maler sein. Meistenteils aber waren es wohl Maler, weil diese überhaupt zum Betriebe ihres Gewerbes mehr Geld haben mußten, als der Bildschnitzer zum Betrieb des seinigen brauchte. Denn letzterer bedurfte dazu außer dem passenden Holz nur sein Schnitzwerkzeug; der Maler jedoch mußte sich mancherlei kostspielige Farben beschaffen, insbesondere das teure Gold. Deshalb war es unerläßlich, daß die selbständigen Malermeister über einen gewissen Wohlstand verfügten, um den an ihren Beruf gestellten Anforderungen genügen zu können, und ebendeswegen waren sie auch in der Lage, die Lieferung bemalter Bildschnitzereien zu übernehmen, indem sie die Schnitzarbeit durch Bildschnitzer ausführen ließen, die entweder unmittelbar unter ihnen arbeiteten und mit zu ihrem Hausstand gehörten, oder die einen eigenen Haushalt besaßen und in solchem Falle vielleicht gar nicht in dem Orte ihrer Brotherren wohnten. So erklärt es sich, daß Bildschnitzwerke hauptsächlich Malern in Auftrag gegeben wurden. Die Bildschnitzer dagegen scheinen zumeist von Malermeistern abhängig gewesen zu

sein, auch wenn sie letztere an Kunstsinn und Kunstfertigkeit übertrafen.

Nachdem wir nun wissen, daß die Saalfelder Künstler, um die es sich hier handelt, Maler waren, so haben wir die von Lehfeldt hinsichtlich der Saalfelder Altarwerke ausgesprochene Meinung dahin zu berichtigen, daß allem Anschein nach die Saalfelder Malermeister die Schnitzarbeiten an den bei ihnen bestellten Altären von besonderen, uns unbekanntem Bildschnitzern anfertigen ließen, die wahrscheinlich gar nicht in Saalfeld, sondern an irgendeinem für die Ausübung ihrer Kunst vorteilhaften Orte, vielleicht in Nürnberg, wohnten. Die noch unbemalten Bildwerke, deren jedes vermutlich nicht bloß einem einzigen Manne seine Entstehung verdankte, aber doch unter der Leitung eines geübten Bildschnitzers, wo nicht Bildschnitzmeisters gearbeitet war, wurden dann in der Werkstatt des Saalfelder Malers, der die Herstellung übernommen hatte, den Wünschen des Bestellers entsprechend bemalt. Hierzu kamen noch die ausschließlich in Saalfeld ausgeführten Flügel. Nach Vollendung und Zusammenstellung eines solchen Werkes durfte dasselbe die Worte „facta est in Saalfeld“ mit dem gleichen Rechte tragen, wie heutzutage eine Fabrik ihre Erzeugnisse mit dem von ihr geführten Stempel versieht, auch wenn gewisse Bestandteile ihrer Ware fremden Ursprungs sind.

Das eben Gesagte gilt insbesondere auch von dem jetzt in Schwarzburg befindlichen Altar, dessen Inschrift meldet, daß er im Jahre 1503 am Dienstag nach Kantate vollendet und in Saalfeld von Valentin Lendestreich hergestellt wurde. Denn für die Beurteilung dieser Inschrift fällt noch der Umstand ins Gewicht, daß die Arbeit an den geschnitzten Figuren dieses Altares nicht von einerlei Güte ist (vgl. Lehfeldt in Heft XIX der „Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens“, S. 64), also die Beteiligung verschiedener Arbeiter voraussetzen läßt und schon aus diesem Grunde verbietet, die Stelle „facta est in Saalfeld per Valentinum Lendestreich“ wörtlich aufzufassen.

Im Hinblick auf alle diese Erörterungen kann gar nicht mehr die Rede davon sein, daß Valentin Lendestreich oder die anderen oben besprochenen Saalfelder Maler sich als Bildschnitzmeister betätigt hätten, noch weniger davon, daß in Saalfeld eine oder mehrere Bildschnitzwerkstätten oder gar eine Bildschnitzschule gewesen seien. Die Annahme einer Saalfelder „Bildschnitzschule“ läßt sich nicht einmal durch den seitherigen Mangel genauerer Nachrichten rechtfertigen; denn gerade dieser Mangel hätte zur Vorsicht mahnen

müssen. Man vergegenwärtige sich doch einmal, was der Ausdruck Schule in sich begreift. Er ist nur da am Platze, wo es sich um Veranstaltungen handelt, die jungen oder älteren Leuten zu deren eigenem Nutzen oder zum Wohl der Allgemeinheit eine bestimmte Ausbildung geben sollen. Und auf den Gebieten der Kunst bedeutet „Schule“ im besonderen noch die Kunstrichtung, die ein Meister entweder unmittelbar durch seine persönliche Lehrweise oder mittelbar durch das Vorbild seiner Werke den ihm nacheifernden Kunstjüngern gibt. Ob die an den erstgenannten Schulen wirkenden Lehrer durch diese Tätigkeit ihr Brot verdienen, ist Nebensache. Ganz anders verhält es sich mit den Werkstätten. Allerdings werden auch hier jüngere oder ältere Leute ausgebildet, und zwar zu einem bestimmten Beruf. Daneben sind aber auch Personen beschäftigt, die ausgebildet haben und für Lohn dem Meister bei seinen Arbeiten helfen. Der Meister nun, dem eine solche mit Lehrlingen und Gehilfen besetzte Werkstatt gehört, der hält sich diese Leute vor allem zu seinem eigenen Vorteil, nicht um ihret- oder der Allgemeinheit willen. Und solange nicht feststeht, daß ein Meister die Ausbildung anderer in seinem Fach lediglich oder auch nur vorzugsweise zum Wohle seiner Schüler oder der Allgemeinheit betreibt oder betrieb, ist es verkehrt, den Ausdruck „Schule“ zu gebrauchen.

Deshalb würde es auch verkehrt sein, an Stelle der nunmehr abgetanen Bildschnitzschule zu Saalfeld eine „Malerschule“ anzunehmen. Wir können füglich nur von Saalfelder Malerwerkstätten reden und müssen die Werkstätten der einzelnen Meister auch dann unterscheiden, wenn Valentin Lendestreich, bevor er sich selbständig machte, der Gehilfe seines Vorgängers Meister Paul gewesen sein sollte und nach dessen Tode oder Wegzug die Werkstatt dieses Meisters übernommen hätte; ferner auch der Tatsache gegenüber, daß Lendestreichs Witwe und hernach Georg Salmenbach in der Werkstatt Meister Lendestreichs dessen Kunst und Handwerk weiter betrieben. Denn es fehlen alle und jede Anhaltspunkte dafür, daß die besondere künstlerische Auffassung etwa Meister Pauls oder Meister Lendestreichs noch über deren Tod hinaus für den oder die Nachfolger maßgebend gewesen wäre.

Außer diesen aufeinander folgenden Malern und Friedrich Zimmermann, der sich ihnen anreihete, war vielleicht noch Volkmar Leme vom Jahre 1505 an, sicher jedoch Hans Gottwalts seit derselben Zeit im Besitz einer eigenen Werkstatt. Die oben, S. 33, mitgeteilte Nachricht von einem Knaben, der sich bei Gottwalts befand, weist entschieden darauf hin, daß dieser Maler ein selbständiger

Meister war, wenn auch mit nur kleinem Geschäftsbetriebe; und mit Volkmar Leme, der nach Ausweis des Saalfelder Erbbuches von 1512 sein „Malerhandwerk“ besonders verschossen mußte, verhielt es sich wahrscheinlich ebenso.

Die auf S. 32 u. 33 besprochenen Maler Hans Norlinger und Friedrich Müller waren wohl Gehilfen. Daß überhaupt zu jener Zeit Malergehilfen in Saalfeld vertreten waren, versteht sich von selbst und ergibt sich zudem aus folgender, in der Stadtrechnung von 1508/1509, Abschnitt „Ausgabe zerunge in der stat“, enthaltenen Nachricht:

„3 groschen vor ein stubichen wein, burgermeister und kemrer auß dreyen rethen sambt dem amptman am tage Anne¹⁾ in der kemnaten getruncken, alß die ackerknechte die malersgesellen uffm rathauße gerauft und geschlagen, dovon gehandelt.“

Auch ein Posten in der Saalfelder Amtsrechnung von Walpurgis 1507/1508²⁾, Abschnitt „Einnahme Bußen, Gezeug- und Räumgeld“, bezieht sich jedenfalls auf Saalfelder Malergehilfen:

„6 *g* ein malhersgeselle, das er seyner gesellen³⁾ eynen geschlagen hadt.“

Döbners und Lehfeldts Annahme einer einzigen Saalfelder Kunstwerkstatt läßt sich also nicht aufrecht erhalten, ebensowenig die von Voß angenommene Bildschnitzschule. Der Wahrheit scheint Voß nun dadurch näher zu kommen, daß er vier Saalfelder Meister als Urheber der Saalfelder Bildwerke unterscheidet (vgl. oben, S. 5). Weil er aber von der vorgefaßten Ansicht ausgeht, diese Meister hätten vor allem die Schnitzereien an diesen Bildwerken geschaffen, und weil doch gar kein Nachweis vorliegt, daß die Schnitzarbeiten von den Saalfelder Malern oder überhaupt in deren Werkstätten angefertigt wurden, so ist seine Ansicht tatsächlich von der Wahrheit noch weit entfernt. Wie unsicher auch sonst der Standpunkt ist, den er hinsichtlich der von ihm aufgestellten Unterscheidungsmerkmale annimmt, das zeigt sich nicht nur darin, daß er noch im Jahre 1909 zwei Altäre für Lendestreichische Arbeiten hielt, die er im

1) D. i. am 26. Juli 1509.

2) Gemeinschaftliches Hauptarchiv des S.-Ernestinischen Hauses zu Weimar, Reg. Bb. 2027. Diese Rechnung, sowie die Halbjahrsrechnung von Walpurgis bis Elisabethentag 1508 sind die einzigen Saalfelder Amtsrechnungen, die sich aus der Zeit von 1469 bis 1559 erhalten haben.

3) D. i. Mitgesellen.

Jahre 1911 nicht mehr als solche nennt (vgl. oben, S. 5), sondern auch in dem Urteil eines anderen Kunsthistorikers über den Dienstädter Altar. Nach Voß haben die Figuren dieses Altares ganz andere Gesichter als die an den sonstigen Erzeugnissen der Saalfelder Kunst. Professor Dr. Felix Becker zu Leipzig aber, der im Auftrag Herzoglichen Staatsministeriums zu Altenburg über das Dienstädter Altarwerk ein Gutachten verfaßte¹⁾, betont darin im ausdrücklichen Gegensatz zu Voß die Ähnlichkeit der geschnitzten Figuren dieses Altares mit denen am Altar zu Neusitz, für den jener einen besonderen Meister annimmt²⁾. Solange unter den Kennern solche Meinungsverschiedenheiten bestehen, kann die von Voß vertretene Ansicht nicht unbedingt richtig sein.

Die Frage, weshalb gerade in Saalfeld eine verhältnismäßig lange Reihe von Jahren hindurch bildende Künstler ihre Tätigkeit entfalteten und die Umgegend mit einer stattlichen Anzahl von Altarwerken versehen konnten, haben Lehfeldt und Voß sich vorgelegt und zu beantworten gesucht. Lehfeldt („Die Saalfelder Altarwerkstatt“, S. 300 u. 301) verstieg sich dabei zu seltsamen Behauptungen und wies dann auf die für Saalfeld segensreiche Regierung Herzog Wilhelms des Tapferen von Sachsen und auf die Benediktiner-Abtei zu Saalfeld hin, die in der zweiten Hälfte ihren höchsten Glanz entfaltet habe. Voß („Die Thüringer Holzschnitzkunst des Mittelalters“, S. 10) griff Lehfeldts Ausführungen, auch die gewagten, im allgemeinen für sich auf und sagte unter anderem: „In Saalfeld zeigen sich schon früh fremde Einflüsse. Die Stadt war bald zweiherrschaftlich geworden. Der Reichspfalz als weltlicher Macht trat 1071 die Herrschaft der durch Hanno von Köln gegründeten Benediktiner-Abtei zur Seite Diese Zweiherrschaft brachte nun aber für das Emporkommen der Stadt gute Anregung und Förderung.“

Es wäre geradezu wunderbar, daß eine von zweifacher Herrschaft regierte Stadt eben durch solche zweifache Herrschaft in ihrer Entwicklung gefördert wurde. Denn die Geschichte der Städte lehrt, daß Doppelherrschaft immer Unzuträglichkeiten zur Folge hatte, die ihrem Gedeihen hinderlich waren. Zum Glück für Saalfeld bestanden daselbst nicht so mißliche Verhältnisse. Abgesehen davon, daß eine große Anzahl der bürgerlichen Grundstücke vom Abt und

1) Abschriftlich vorhanden im Pfarrarchiv zu Dienstädt. Herr Richard Stöckigt in Saalfeld hatte die Güte, mich auf dies Schriftstück aufmerksam zu machen und den Auszug, den er davon besitzt, mir mitzuteilen.

2) Voß, Die Thüringer Holzschnitzkunst des Mittelalters, S. 27—31.

seinem Stift zu Lehen gingen, hatten die Saalfelder Äbte seit dem Bestehen ihrer Abtei in dem später als Amt Saalfeld bezeichneten Gebiet, zu dem auch die Stadt Saalfeld gehörte, nichts zu befehlen. Dort geboten als alleinige Herrscher nacheinander erst die Erzbischöfe von Köln, dann (seit einem nicht bekannten Jahr in der Regierungszeit Friedrichs I.) die deutschen Kaiser, seit 1209 die Grafen von Schwarzburg, seit 1389 die Wettiner. Das Benediktinerkloster nebst zugehörigen Dörfern und Ländereien war ein Gebiet für sich.

Und wenn Voß a. a. O. weiterhin (S. 11) davon spricht, unter dem Wirken der kunstsinnigen Äbte „Georgius“ von Geylsdorf, Balthasar von Stein und Georg von Thuna sei die „Saalfelder Bildschnitzschule“ so erblüht, daß sie die Gotteshäuser in weitem Umkreise der Stadt mit ihren kunstvollen Altarschreinen auszustatten vermochte, so läßt sich doch für den Kunstsinn der genannten Äbte weder im allgemeinen, noch im besonderen ein Beleg erbringen. Im Gegenteil! Soviel man über Gregorius¹⁾ von Geylsdorf weiß, ließ er sogar notwendige Bauarbeiten nicht ausführen, weil er zu geizig dazu war²⁾. Über die Eigenschaften oder das Wirken seines Nachfolgers Balthasar vom Stein aber, der nur von 1494—1496 die Abtswürde bekleidete, liegen gar keine Nachrichten vor. Nicht viel besser steht es damit hinsichtlich des letzten Abtes Georgius Thun (oder von Thüna); wenigstens ist kein einziges Beispiel bekannt, daß er für Kunstbestrebungen empfänglich gewesen sei und sie gefördert habe³⁾.

1) Dies, nicht Georgius, war sein Taufname.

2) Vgl. das Saalfelder Weihnachtsbüchlein von 1910, S. 12 u. 13, ferner das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld, S. 23.

3) Bei dieser Gelegenheit sei noch auf zwei andere Irrtümer hingewiesen. Einesteils ist die Meinung verbreitet, die Benediktinermönche zu Saalfeld hätten vor dem Ausbruch des Bauernkrieges einige Altarschreine ihrer Klosterkirche in Kirchen benachbarter Dörfer untergebracht, um sie vor den Aufrührern zu schützen. Andernteils wird behauptet, daß solche Altarwerke von Bauern geraubt und in ihre Kirchen gebracht worden seien. Aber wenn die Mönche wirklich die Zerstörung oder Verschleppung dieser kirchlichen Zieraten befürchteten, so wäre es doch töricht gewesen, sie ungeschützten Dorfkirchen anzuvertrauen und dadurch gerade den Bauern in die Hände zu spielen. Und ferner kam der Ansturm auf das Kloster so unerwartet, daß nicht einmal rechtzeitig Maßregeln zum Schutz desselben getroffen worden waren und die Mönche, denen doch vor allem ihre eigne Sicherheit am Herzen lag, schleunigst fliehen mußten. Was aber die Klosterstürmer betrifft, so trachteten sie schwerlich nach den Altarwerken; vielmehr kam es ihnen darauf an, Keller und Speicher zu plündern, außerdem Geld und solche wertvolle Gegenstände sich anzueignen, die leicht beiseite gebracht und gut verkauft werden konnten. Jene Altarwerke aber gelangten vermutlich erst dann, und zwar wohl schenkungsweise, in andere Kirchen, als die Abtretung des Klosters an Graf Albrecht von Mansfeld beschlossene Sache oder schon durchgeführt war.

Immerhin wird das Benediktinerkloster nicht ohne Einfluß darauf gewesen sein, daß in Saalfeld längere Zeit hindurch Maler ihre Werkstätten aufgeschlagen hatten. Es versteht sich ja von selbst, daß schon die Instandhaltung des bildnerischen Schmuckes im Kloster und in den zugehörigen Kirchen die Herbeiziehung eines geschickten Malers öfters nötig machte. Außerdem bestand in Saalfeld ein Franziskanerkloster, zu dessen an sich schon ansehnlicher Kirche drei teils ein- teils angebaute Kapellen gehörten. Ferner ging damals die groß und reich angelegte Stadtkirche zu St. Johannis ihrer Vollendung entgegen. Somit fehlte es gewiß nicht an lohnender Arbeit für einen Künstler, der mit Pinsel und Farben umzugehen verstand. Und zu jener Zeit, als die Wallfahrten in Blüte standen und allenthalben frommer Sinn sich in kirchlichen Stiftungen betätigte, blieben in Saalfeld natürlich auch die Aufträge auf die Lieferung von bemalten Bildschnitzereien nicht aus, deren Ausführung offenbar in immer weiteren Kreisen Anklang fand, so daß derartige Bestellungen immer häufiger wurden und schließlich nicht nur ein Malermeister, sondern drei zu gleicher Zeit in Saalfeld bestehen konnten.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß durch Saalfeld die Nürnberg-Leipziger Handelsstraße führte, die viel Verkehr brachte und zugleich die Beschaffung alles dessen, was ein Maler zur Herstellung seiner Werke brauchte, bequem ermöglichte. Ferner, daß Saalfeld schon damals eine angesehene Stadt war, deren Ruf jedenfalls auch dem Ansehen der von dort bezogenen Kunstwerke zustatten kam.

Somit trafen verschiedene Umstände zusammen, die es erklärlich machen, weshalb sich auf mehreren Altarschreinen die Worte „facta est in Salvett“ oder dergleichen finden. Doch würde man fehlgehen, wenn man Saalfeld für den Ursprungsort sämtlicher in der Umgegend aus jener Zeit vorhandenen oder vorhanden gewesenen kirchlichen Bildwerke halten wollte. Denn Maler, und zwar solche, die auch die Lieferung von Schnitzwerken übernahmen, gab es auch in benachbarten Städten. Aus Aufzeichnungen eines früheren Pfarrers von Buchfart, einem bei Weimar gelegenen Dorfe, konnte Dr. H. Bergner für das Jahr 1492 einen Maler Johann Lynde, sowie für 1506 einen Maler „Meister Hermann“ (damit ist sicher nur der Taufname überliefert), beide zu Jena, nachweisen, denen die Anfertigung je einer für die Kirche zu Buchfart bestimmten „Tafel“ verdingt worden war¹⁾. Und zu Pößneck schloß der dortige

1) Zeitschrift des Vereins für thüring. Geschichte und Altertumskunde, N. F. Bd. IX, Jena 1895, S. 698 u. 699.

Bürger „Hans Maler“, d. i. Hans der Maler, am 9. Oktober 1489 mit Facius Wacker von Freiburg vor dem Stadtrat einen Vertrag, wonach er sich verpflichtete, dem genannten Facius Wacker „ein kreuze zu machen in aller form und gestalt, alzo daz kreuze zu Halle mit leyb, farbe und anderm gzyrde“, wofür der Auftraggeber ihm 20 Gulden zu zahlen versprach, oder, „wo er daz besßer machen wurde“, dementsprechend mehr¹⁾. Wären überhaupt sämtliche Altarschreine und sonstige kirchliche Bildwerke in den Ortschaften der Umgegend von Saalfeld mit Inschriften versehen, die den Ort ihrer Herstellung melden, so würde gewiß manche ganz zuversichtlich ausgesprochene Behauptung der Kunsthistoriker unterblieben sein.

Aber noch mehr Vorsicht ist geboten, wenn es sich darum handelt, die Urheber unbeglaubigter Bildwerke zu bestimmen. Falls nicht schwerwiegende Gründe für den oder jenen Künstler sprechen, sollte man nicht Anstand nehmen, zu bekennen, daß es nicht möglich sei, ein sicheres Urteil abzugeben. Und immer wieder muß betont werden, daß bei all den hier in Betracht kommenden Werken gerade die Frage nach den Bildschnitzern, die daran beteiligt waren, mit Hilfe der bisher ermittelten Nachrichten sich nicht beantworten läßt.

1) Vgl. meine „Beiträge zur urkundlichen Geschichte der Stadt Pößneck“, Heft 2, 1897, S. 53.



Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. *) Band 1—8. (1852—1871.) Preis: je 4 Mark = 32 Mark.

Neue Folge. Band 1—21 [der ganzen Reihe Bd. 9—29]. (1878—1913.) Preis: 215 Mark

Bd. 1 (1878—79) = Mk. 10.—
 Bd. 2 (1880—81) = Mk. 10.—
 Bd. 3 (1882—83) = Mk. 10.50
 Bd. 4 (1884—85) = Mk. 12.—
 Bd. 5 (1886—87) = Mk. 7.50
 Bd. 6 (1888—89) = Mk. 10.—
 Bd. 7 (1890—91) = Mk. 10.—
 Bd. 8 (1892—93) = Mk. 9.—
 Bd. 9 (1893—95) = Mk. 12.50
 Bd. 10 (1896—97) = Mk. 11.—
 Bd. 11 (1898—99) = Mk. 10.50

Bd. 12 (1900—01) = Mk. 14.10
 Bd. 13 (1902—03) = Mk. 9.50
 Bd. 14 (1903—04) = Mk. 7.—
 Bd. 15 (1904—05) = Mk. 9.90
 Bd. 16 (1905—06) = Mk. 9.50
 Bd. 17 (1906—07) = Mk. 10.50
 Bd. 18 (1907—08) = Mk. 9.—
 Bd. 19 (1909) = Mk. 10.50
 Bd. 20 (1910—11) = Mk. 10.—
 Bd. 21 (1912—13) = Mk. 12.—

Supplementhefte:

- I. Die Glocken des Neustädter Kreises.** Ein Beitrag zur Glockenkunde. Von P. Liebeskind, Oberpfarrer in Münchenbernsdorf. Mit 89 Textabbildungen. (140 S. 8^o.) 1905. Preis: 2 Mark 70 Pf.
- II. Die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.** Nebst fünf geschichtlichen Anlagen. Von Dr. Hermann Ortloff, Landgerichtsrat a. D. in Weimar. (140 S. 8^o.) 1907. Preis: 3 Mark.
- III. Das Schloß in Weimar.** Seine Geschichte vom Brande 1774 bis zur Wiederherstellung 1804. Von Adolph Doebber. Mit 21 Tafeln. (XIV, 154 S.) 1911. Preis: 5 Mark.
- IV. Die deutsche Kolonisation des Orlagaus.** (7. bis 13. Jahrhundert.) Von Dr. Alfred Wandsleb. Miteiner Karte. 1911. (VI, 72 S.) Preis: 1 Mark 50 Pf.
- V. Das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld 1497—1526.** Herausgegeben von Ernst Koch. (LXXX, 335 S. 8^o.) 1913. Preis: 10 Mark.

Thüringische Geschichtsquellen. Namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von der Thüringischen historischen Kommission.

- *) Bd. I. **Annales Reinhardsbunnenses**, hrsg. von Prof. Dr. Franz X. Wegele. 1854. 22 $\frac{1}{2}$ Bogen. Preis: 6 Mark.
- *) Bd. II. **Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen**, hrsg. von Prof. Dr. Franz X. Wegele. 1855. 33 Bogen. Preis: 9 Mark.
- *) Bd. III. **Düringische Chronik**, hrsg. von R. v. Liliencron. 1859. 48 Bogen. Preis: 9 Mark.
- Bd. IV. (Neue Folge, Band I.) **Urkundenbuch der Stadt Arnstadt.** 704—1495. Hrsg. von Dr. C. A. H. Burkhardt. 1883. 32 Bogen. Preis: 12 Mark.
- Bd. V. (Neue Folge, Bd. II.) **Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster Mildenerfurth, Cronschwitz, Weida und z. h. Kreuz bei Saalburg.** Herausgegeben von Dr. Berthold Schmidt. Erster Band. 1122—1356. 1885. 40 Bogen. Preis: 15 Mark.
 Zweiter Band. 1357—1427. 1892. 46 Bogen. Preis: 20 Mark.
Dazu Berichtigungen u. Zusätze. Von Dr. O. Dobenecker, Jena. 1885.
- Bd. VI. (Neue Folge, Band III.) **Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten.** Herausgegeben von Dr. J. E. A. Martin. Erster Band. 1182—1405. 1888. 42 Bogen. Preis: 15 Mark.
 Zweiter Band. 1406—1525. Mit Benutzung des Nachlasses von Dr. J. E. A. Martin, herausgegeben von Dr. Ernst Devrient. 1903. 38 Bogen. Preis: 16 Mark.
- Bd. VII. (Neue Folge, Band IV.) **Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle.** Hrsg. von Prof. Dr. Ernst Anemüller, Gymnasialoberlehrer in Detmold. Erster Band. 1068—1314. 1889. 10 Bogen. Preis: 4 Mark.
 Zweiter Band. 1314—1534. 1905. 26 $\frac{1}{4}$ Bogen. Preis: 11 Mark.
- Bd. VIII. (Neue Folge, Band V.) **Ernestinische Landtagsakten.** Erster Band. **Die Landtage von 1487—1532.** Bearbeitet von Dr. C. A. H. Burkhardt. 1902. 19 Bogen. Preis: 7 Mark 50 Pf.
- Bd. IX. (Neue Folge, Band VI.) **Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen.** Herausgegeben und eingeleitet von † Staatsminister z. D. Karl Friedrich von Strenge und Dr. Ernst Devrient. Mit 2 Tafeln, 2 Stadtplänen und einer Flurkarte. 1909. 28 Bogen. Preis: 18 Mark.

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Bearbeitet und herausgegeben von **Otto Dobenecker.**

Band I 1/2, II 1/2, III 1. (4^o Format.) Preis: 75 Mark.

Erster Band, Erster Halbband. (c. 500—1120.) 1895.	Preis: 15 Mark.
Zweiter Halbband. (1121—1152.) 1896.	Preis: 15 Mark.
Zweiter Band, Erster Teil. (1152—1210.) 1898.	Preis: 15 Mark.
Zweiter Teil. (1210—1227.) 1900.	Preis: 15 Mark.
Dritter Band, Erster Teil. (1228—1247.) 1904.	Preis: 15 Mark.

Johann Jäger aus Dornheim, ein Jugendfreund Luthers. Von **E. Einert,** Professor in Arnstadt. I. Teil. Festschrift zum 10. November 1883, hrsg. vom V. f. th. G. u. A. (IV, 67 S. 8^o) 1883. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Die Zeiten des großen Brandes, ein Bild aus Arnstadts Vergangenheit. Von Professor **E. Einert.** (Abdruck aus der „Zeitschrift f. thür. Gesch. u. Altertumskunde.“) (IV, 113 S. 8^o) 1885. Preis: 2 Mark.

Moritz Seebeck. Eine Gedächtnisrede, gehalten in der Rose zu Jena am 3. März 1886. Mit Anmerkungen und urkundlichen Beilagen. Herausgegeben von **Dr. Gustav Richter.** (Abdruck aus der „Zeitschrift f. thür. Gesch. u. Altertumskunde. N. F. Bd. 5.“) (90 S. 8^o) 1886. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Richard Adalbert Lipsius. Zwei Gedächtnisreden, gehalten in der Rose zu Jena am 5. Februar 1893. I. Lipsius Lebensbild. Von **Gustav Richter.** II. Lipsius historische Methode. Von **F. Nippold.** (Abdr. a. d. „Zeitschr. f. thür. Gesch. u. Altertumsk.“. N. F. Bd. 9.) (66 S. 8^o) 1893. Preis: 1 Mark.

Schriften, namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von Dr. A. L. J. Michelsen, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrat, Professor der Rechte zu Jena.

*) **Codex Thuringiae diplomaticus.** Sammlung ungedruckter Urkunden zur Geschichte Thüringens. Erste Lieferung: Diplomatar des Klosters Capelle unter dem Arnberge. (96 S. 4^o) 1854. Preis: 1 Mark 50 Pf.

*) **Rechtsdenkmale aus Thüringen.** 5 Lieferungen. 1852—63. Preis: 6 Mark (einzeln je 1 Mark 20 Pf.).

Inhalt:

1. Lieferung (S. 1—100): 1. Stadtrechte von Arnstadt.
2. Lieferung (S. 101—196): 2. Die alte Erfurtische Wasserordnung. — 3. Flämische Rechtsgewohnheiten in der goldenen Aue. — 4. Alte Statuten der Stadt zu Clingen.
3. Lieferung (S. 197—290): 5. Die alten Stadtrechte von Rudolstadt (1404, 1488 und Mitte des 16. Jahrhunderts). — 6. Stadtprivilegien von Blankenburg vom Jahre 1456 und 1470. — 7. Urkundliche Nachrichten über Verhandlungen westphälischer Fehmgerichte mit der Reichsstadt Nordhausen im 15. Jahrhundert. — 8. Auszüge aus einem Weimarschen Stadtbuche des 14. Jahrhunderts. — 9. Statuten der Stadt Königsee, bestätigt 1559. — 10. Hegung des peinlichen Halsgerichts bei Königsee im Jahre 1547.
4. Lieferung (S. 291—418): 11. Die alte Erfurtische Freizinsordnung. — 12. Gutsherrliche Rechte in dem erzbischöflichen Kuchendorfer Witterda zu Ende des Mittelalters. — 13. Alte Gerichtsordnung des erzbischöflichen weltlichen Gerichts zu Erfurt. — 14. Aus dem Gerichtsbuche des Rathes zu Erfurt von 1482—1492. — 15. Salzmarkts-Ordnung zu Erfurt aus dem Schlusse des Mittelalters.
5. Lieferung (S. 419—532): 16. Das alte Stadtrecht zu Leutenberg. — 17. Statuten der Stadt Frankenhausen vom Jahre 1534. — 18. Miscellen (1—11). — Register.

*) **Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters.** (46 S. 4^o) 1853. Preis: 1 Mark.

*) **Die Ratsverfassung von Erfurt im Mittelalter.** (47 S. 4^o) 1855. Preis: 1 Mark.

*) **Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde.** Hauptsächlich nach Urkunden der Hofmann-Heydenreichischen Handschrift. (38 S. 4^o) 1856. Preis: 1 Mark.

*) **Die ältesten Wappenschilder der Landgrafen von Thüringen.** Mit 1 Tafel in Farbendruck. (40 S. 4^o) 1857. Preis: 1 Mark.

*) **Johann Friedrichs des Großmüthigen Stadtordnung für Jena.** Herausgegeben zur Feier der Enthüllung des ehernen Standbildes des Kurfürsten auf dem Markte zu Jena am 15. August 1558. (90 S. 4^o) 1858. Preis: 2 Mark.

*) Von den vorstehend verzeichneten Schriften werden **Zeitschrift Bd. I—VIII, Geschichtsquellen Bd. I—III, Codex Thur. diplom. Lief. I, Rechtsdenkmale Lief. 1—5** und die noch vorrätigen kleinen Schriften von **Michelsen**, wenn zusammen bezogen, an Mitglieder des Vereins zum ermäßigten Preis von **30 Mark** geliefert.





GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00449 9360

